

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Für berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der jugendlichen und erwachsenen männlichen und weiblichen Fach- und Hilfsarbeiter in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 Mk. Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in die Reichspostliste unter Nummer 1628. Kreuzbandsendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Verbandsstelle: Leipzig
Zeiger Straße 30, IV., Ausgang B und C. Ruf 33819

Anzeigengebühr: Die doppeltgepallene Kleinzeile 1 Mk. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreneinsendung auf Postcheckkonto Leipzig 56383 Kassierer: L. Geiß, Leipzig C 1, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. Blattschluss ist Sonnabends um 10 Uhr

Sonnabend, den 20. Dezember 1930

34. Jahrgang

Nummer 51

Die neuen Bestimmungen der Notverordnung zur Arbeitslosen- und Krankenversicherung

Durch den ersten Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, der Änderungen der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 enthält, sind in den durch diese Notverordnung geregelten sozialpolitischen Fragen nicht unwesentliche Verbesserungen der ursprünglichen Bestimmungen durchgeführt worden. Allerdings kann keine Rede davon sein, daß auch nur im allgemeinen der vor Inkrafttreten der Notverordnung am 26. Juli d. J. geltende Rechtszustand in der Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung wieder hergestellt worden sei. Es ist aber immerhin gelungen, einzelne besonders unsoziale Bestimmungen beträchtlich abzumildern. Dies gilt in erster Linie für die

Krankenversicherung: Hier war der Hauptkampf der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion gegen die Einführung der Zwangsgebühr von 50 Pf. für den Krankenschein und der Beteiligung in Höhe von 50 Pf. an den Medikamenten gerichtet. Hinsichtlich beider Gebühren wurden wesentliche Ausnahmen durchgesetzt. So entfällt die Medikamentengebühr stets, wenn der Kranke länger als 10 Tage arbeitsunfähig ist. Er braucht also nach Ablauf dieser Zeit irgendeinen Kostenanteil bei der Abnahme von Arznei- und Heilmitteln nicht mehr zu entrichten. Des weiteren sind stets von dieser Gebühr befreit:

Arbeitslose, die Hauptunterstützung von der Arbeitslosenversicherung oder Krisenunterstützung oder als Ausgesetzte Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten;

Personen, die aus der Invaliden- oder Angefalltenversicherung Invalidenrente oder Ruhegeld, oder aus der Unfallversicherung oder nach der Reichsversorgung Rente als Schwerverletzte (§ 559b) oder als Schwerbeschädigte beziehen;

solche Tuberkulöse und Geschlechtskranke, die von ihrer Fürsorge- oder Beratungsstelle eine Bescheinigung über ihre Bedürftigkeit beibringen.

Die Befreiung ist auf dem Verordnungsblatt zu vermerken. Die oben aufgezählten Personenzreise sind auch von der Verpflichtung, die sogenannte Krankenscheingebühr zu entrichten, befreit. Außerdem wurde im Rahmen des Reichsversorgungsgesetzes bestimmt, daß auch Schwerbeschädigte, die neben ihrer Rente (§ 27) eine Zulagenrente (§§ 88 bis 95) beziehen, von beiden Gebühren befreit sind.

Des weiteren ist bestimmt, daß in dringenden Fällen der Krankenschein nachher geholt werden kann, insbesondere bei Unfällen, oder wenn wegen der mit der Abholung des Scheines verbundenen Umstände der Arzt nicht mehr rechtzeitig helfen könnte.

Neben diesen wesentlichen Einschränkungen der Kranken- und Medikamentengebühr sind auch einige sonstige Milderungsbestimmungen zu verzeichnen. So ist insbesondere der Bestimmung, durch die der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld neben Arbeitsentgelt ausgeschlossen wird, nunmehr die zwingende Vorschrift angefügt, daß für solche Versicherte die Zahlung der Beiträge entsprechend zu kürzen ist. Außerdem kann sie, wie das bereits bisher bestimmt war, das Krankengeld nach Wegfall des Arbeitsentgelts auf 60 Prozent des Grundlohnes erhöhen.

Hinzu kommen nun noch arbeitsrechtlich sehr bedeutsame Bestimmungen, durch die einmal der für die Handlungsgehilfen in § 63 des BGB und für die Betriebsbeamten, Wertmeister und Techniker in § 133 c Abs. 2 der Gewerbeordnung gewährleistete Anspruch auf Gehaltszahlung für 6 Wochen im Falle unverschuldeter Verhinderung an der Ausübung der Dienste (also insbesondere im Falle der Krankheit) unabhängig gemacht wird, in dem vorgeschrieben wird, daß der Anspruch nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Die gleiche Vorschrift ist auch hinsichtlich des § 616 BGB ergangen, in dem bestimmt wird, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig geht, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Namentlich die letztere Bestimmung ist von erheblicher Bedeutung, weil sie auch auf die gewerblichen Arbeiter Anwendung findet. Bestimmungen in Tarifverträgen, in denen ein Lohnanspruch während der Krankheitszeit oder im Falle sonstiger unverschuldeter Behinderung über den Rahmen des § 616 BGB hinaus ausgeschlossen wird, sind damit außer Kraft gesetzt.

Beim Hausgeld wurde nunmehr der Zahlung überlassen, das Hausgeld allgemein auf zwei Drittel des Krankengeldes und für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen durch Zuschläge zu erhöhen. Das Hausgeld darf also nunmehr auch für Versicherte ohne Angehörige bis auf zwei Drittel des Krankengeldes festgesetzt werden.

Bei der Familienhilfe wurde klargestellt, daß der Anspruch für den Ehegatten nur dann besteht, wenn dieser gegenüber dem Versicherten unterhaltsberechtigter ist. Soweit die Gewährung von Zuschüssen zur Krankenhauspflege an Stelle der Krankenhauspflege selbst in Frage kommt, wurde die sachungsmäßige Ermächtigung geschaffen, den Zuschuß unmittelbar an das Krankenhaus zu zahlen.

Schließlich wurde noch bestimmt, daß der als Voraussetzung für die Gewährung der Familienhilfe geltende Aufenthalt der Unterhaltsberechtigten im Inland auch dann als gegeben anzusehen ist, wenn die Betroffenen sich in den ausländischen Grenzgebieten, welche die Zahlung bestimmt, aufhalten.

Aus den übrigen mehr redaktionellen Bestimmungen ist nur noch jene zu erwähnen, die vorschreibt, daß für Erkrankte der Beginn des Kranken- und Hausgeldes und seine Höhe sich nach den für die Krankenkassen geltenden Vorschriften bestimmt.

Arbeitslosenversicherung: Die in der Arbeitslosenversicherung vorgenommenen Änderungen sind von geringerer Bedeutung als die in der Krankenversicherung. Insbesondere ist es nicht gelungen, die entscheidende Abbaubestimmung des § 105a, der die Entlohnung der Unterstützungsfälle in den Lohnklassen VII bis XI bei nicht erfüllter 52wöchiger Anwartschaftszeit vorschreibt, wesentlich abzumildern. Hier wurde lediglich eine geringe Erleichterung dadurch

geschaffen, daß die Rahmenstrafen, in denen die 52 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung gelegen sein müssen, von 18 Monaten auf 24 Monate ausgedehnt wurden. Jedoch bleibt die Bestimmung bestehen, daß die 52 Wochen nicht durch Bezug von Arbeitslosenunterstützung unterbrochen werden dürfen.

Von größerer Bedeutung ist die Milderung der die Jugendlichen vom Unterstützungsanspruch ausschließenden Bestimmung. Die Altersgrenze von 17 Jahren wurde hier auf 16 Jahre herabgesetzt.

Des weiteren wurde die Bestimmung, daß für die Berechnung der Unterstützungshöhe kein höherer Grundlohn maßgebend sein darf als derjenige, der bei der Entlohnung des Beitragenden zur Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegt war, dahingehend eingeschränkt, daß es hierbei auf den dem Versicherten tatsächlich abgezogenen Beitragsteil ankommt. Hat also beispielsweise der Versicherte seinen Beitrag in der richtigen Grundlohnklasse entrichtet, der Arbeitgeber diesen Beitrag aber gar nicht oder nicht in der richtigen Höhe an die Krankenkasse abgeführt, so darf der Versicherte bei der Bemessung der Unterstützung deshalb nicht benachteiligt werden. Damit ist ein Teil der Härten ausgeschaltet, die sich namentlich bei fallierenden Betriebsunternehmungen ergeben haben.

Eine weitere Bestimmung bezieht sich auf die Krisenunterstützung. Hier ist im § 101 das Recht des Reichsarbeitsministers, die Zu-

lassung zur Krisenfürsorge auf bestimmte Berufe oder Bezirke zu beschränken, ersetzt worden durch das Recht, sie auf bestimmte Personengruppen oder Bezirke zu beschränken. Damit wird die bisher schon angewandte Praxis, beispielsweise bestimmte Altersklassen, wie die Jugendlichen unter 21 Jahren, vom Bezug der Krisenunterstützung auszuschließen, deren Gesetzmäßigkeit bisher bestritten werden mußte, nachträglich legalisiert.

Von Bedeutung ist weiter die Aufhebung der Befristung der miteinander verbundenen Bestimmungen über die Beitragserhöhung auf 6½ Prozent des Lohnes und über die Kürzung der Unterstützungssätze nach § 105a. Beide Bestimmungen, die ursprünglich am 31. März 1931 außer Kraft treten sollten, wenn die Reichsregierung nichts anderes bestimmt, bleiben nunmehr auch über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft. Die Reichsregierung ist ermächtigt, den Beitrag in dem Ausmaß herabzusetzen, in dem die Finanzlage der Reichsanstalt das gestattet. Ebenso ist der durch das Gesetz vom 12. Oktober 1929 geschaffene § 107a, der die Unterstützung während beruflicher Arbeitslosigkeit regelt und der gleichfalls am 31. März 1931 außer Kraft treten sollte, über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert worden.

Die Vorschriften treten, soweit sie Besserstellungen der Arbeitslosen enthalten, am 8. Dezember 1930 in Kraft. Die übrigen Vorschriften sind bereits am 3. Dezember d. J. in Kraft getreten.

Moskauer Gewerkschaftsspalter an der Arbeit

Rußland steht zweifellos inmitten schwerer wirtschaftlicher Erschütterungen, denn der Verfall seiner Individualwirtschaft ist augenfällig, die ersetzte Produktionssteigerung durch Kollektivwirtschaft bleibt trotz aller Schönfärberei noch immer Zukunftshoffnung. Die Ernährungsschwierigkeiten wachsen trotz „Getreidefabriken“ und „Kürmischer Kollektivierung der Landwirtschaft“. Der Wert des Ischweronek-Rubels ist ins Rutschen gekommen. Zur Ablenkung von den wirklichen Ursachen werden fortgesetzt sogenannte Schädlinge erschossen oder Monsterprozesse gegen sie aufgeführt. Selbst den Vorhändlern des Rates für Arbeit und Verteidigung, Rykow, hat man in die Verbannung geschickt, das kommunistische Zentralkomitee flüchtet vor den „begeisterten Massen“ hinter die starken Mauern des Kreml, und die Häuser um den Roten Platz werden mit Truppen der OGPU belegt. Inzwischen werden Kommissare, die für „Getreidebereitstellungen“ verantwortlich sind, von den Bauern ermordet, Jugopersonal wegen Entgleisung eines Waggons erschossen. Die „Massen“ in Rußland und die Pravdas in Deutschland schreien begeistert: „Erschießt die Schädlinge!“ Das ist so ungefähr das wirtschaftliche und politische Ergebnis 13jähriger Arbeit unter der angebliebenen Diktatur des Proletariats.

Die Arbeiterklasse in Rußland scheint dagegen absolut uninteressiert daran, daß zur selben Zeit zwei sehr wichtige sozialpolitische Gesetze gegen die Arbeiter erlassen wurden. Das eine betrifft die sofortige Einstellung jeder Auszahlung von Unterhaltungen, d. h. die gänzliche Beseitigung der Arbeitslosenunterstützung, zu einer Zeit, in der noch 600 000 Arbeitslose auf den 281 Arbeitsämtern amtlich als Arbeitslose registriert worden sind. Die Kontrollzahlen der Volkswirtschaft der Sowjetunion für 1929/30 geben bei insgesamt 10 371 000 beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfängern sogar 1 606 200 Arbeitslose an. (Dabei werden überhaupt nur gewerkschaftlich organisierte registriert.) Das zweite Gesetz bringt die völlige Aufhebung der Freizügigkeit für alle Arbeiter und außerdem Strafmaßnahmen gegen solche Personen, die sich weigern, eine vom Arbeitsamt nachgewiesene Arbeit anzunehmen, oder, wenn sie diese Arbeit verlassen. Auf diese Weise kann jeder Arbeiter auch gegen seinen Willen zu einer anderen Arbeit in irgendeinem Bezirk kommandiert werden; wer seine Arbeit verläßt oder infolge Bruches der Arbeitsdisziplin gefeuert wird, gilt als Deserteur und wird als solcher bestraft. Durch diese Gewaltmaßnahmen will man die Massenflucht der Industriearbeiter zurück auf das Land verhindern. Diese Flucht ist aber nur die Folge der Lebensmittelpnot in den Städten, die schlimmer als in der Kriegszeit ist. In Moskau und Leningrad kostet 1 Pfund Butter 7 Rubel, 1 Kilogramm Zucker 5 Rubel. Selbst aus Deutschland senden die in der Verbannung lebenden Russen ihren Freunden und Verwandten Mehl und Lebensmittelpakete, um sie vor dem Hunger zu schützen.

Zur Ablenkung der russischen Arbeiterklasse von diesem, auf den härtesten Terror und die Militarisierung der Arbeit gestützten System und von der eigenen wirtschaftlichen Not, versuchen die russischen Gewalthaber wieder einmal Manöver im Auslande in Szene zu setzen. Diesmal sollen die deutschen Arbeiter zu diesem Zweck mißbraucht werden. In der zurückliegenden Zeit haben die Arbeiter in Italien für die Befolgung der Moskauer Parolen den Faschismus eintauschen müssen, in Ungarn ist der bolschewistische Räteherrschafft der weiße Terror gefolgt, in Frankreich wurde die auf 2 Millionen Mitglieder angewachsene Gewerkschaftsbewegung gespalten, in der Tschechoslowakei sind nach jahrelangem wüstem Bruderkampf die Gewerkschaften dezimiert, wenn auch der weitaus größte Teil sich in den letzten Monaten wieder zu den freien Gewerkschaften zurückgefunden hat, in Finnland hatte die bolschewistische Propaganda die Lappo-Herrschaft zur Folge.

Also ist diesmal Deutschland an der Reihe, wo sich die KPD seit Jahren als ausgezeichnete Nährmutter der „Gelben“ und der „faschistischen Kampfbünde“ bewährt. Der „Abgrund“ zwischen den beiden politischen Extremen hat sich geschlossen, seitdem Heinz Neumann im Auftrag Stalins sich mit Dr. Goebbels von den Nazis in Berlin verbrüderte. Seitdem ertönt auch nicht mehr der Schlachtruf: „Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trefft“. Auch

dieser Wechsel in der Regie hat seine tieferen Gründe. Die Bayerische Vereinsbank A.-G. in München, die unter starkem Einfluß der Nazis stehen soll, hat einer neuen kommunistischen Gesellschaftsgründung, und zwar der „Bürohaus-Vulkan-G. m. b. H.“ zu Berlin, einen Kredit von 325 000 Goldmark eingeräumt, wofür die Kommunisten Jakob Schlor, Friedrich Heitz usw. das Regierungsgebäude der KPD in Berlin, Kleine Alexanderstraße 28, Ecke Wendlingstraße 9, und die in der Bartelstraße Nr. 1-5 gelegenen Grundstücke verpfändeten. Als Dank dafür haben nun Nazis und Kojas eine Interessengemeinschaft zur Zerreißung der Gewerkschaften und zur Bekämpfung der Sozialdemokratischen Partei gebildet. Dieses Geheimabkommen ist allerdings noch nicht genügend bekannt geworden, und so gibt es zuweilen noch kleinere Zusammenstöße, bei denen die mißbrauchten Proleten sich gegenseitig erschießen oder die Köpfe blutig schlagen.

Das verbrecherische Spiel, die Spaltung der Gewerkschaften, ist unter Führung eines ehemaligen Leutnants Dahlem so weit vorbereitet, daß ab 1. Januar 1931 mit der Durchführung begonnen werden kann. Die deutschen Gewerkschaften, als die zahlenmäßig größten Klassenorganisationen in der internationalen Arbeiterwelt, werden von den Moskauer Stipendiaten gehäht wie die Pest, denn die Gewerkschaften haben bisher die Durchsetzung der bolschewistischen Methoden in Deutschland verhindert. Bei den Kommunisten gilt nicht der Ruf: „Arbeiter aller Länder vereinigt euch“, sondern eine neue Parole hat die Rote Gewerkschaftsinternationale durch Losowsky herausgegeben, der bereits vor längerer Zeit gegenüber dem ehemaligen Kommunisten Galm in Offenbach erklärte:

„Tawohl, unsere Anweisungen bedeuten Spaltung. Wir befinden uns in einer Sackgasse, aus der wir nur durch die Spaltung der reformistischen Verbände herauskommen.“

Weil die kommunistische Internationale und die KPD sich in einer Sackgasse befinden, ist das genügend Anlaß, die Gewerkschaften in Deutschland zu spalten.

Der erste Akt dieses Dramas ist nun am 15. und 16. November im Plenarsaale des Preussischen Landtags über die Bretter gegangen. Ausgerechnet unter dem angebliebenen Belagerungszustand gegen die KPD ist im preussischen Regierungsgebäude in Anwesenheit eines nicht genannten Moskauer Abgeordneten der Roten Gewerkschaftsinternationale und nach Referaten ihrer deutschen Marionetten, namens Dahlem, Emrich und Uer, der Kriegsplan zur Zerstörung der deutschen Gewerkschaften statutenmäßig beschlossen worden. (So etwas sollte man in Rußland versuchen! Wieviel Köpfe würden da etwa rollen?) Auf dieser Tagung wurde endlich auch die Losung des 5. K. G. Kongresses erfüllt, die da lautet: „Heraus aus den freien Gewerkschaften!“ Den äußeren Anlaß gab ihnen der Schiedsspruch für die Metallarbeiter in den Berliner Metallbetrieben.

Unter der Führung der sagenhaften KPD hat die KPD das Banner der Gewerkschaftsspalter entrollt. Als organisatorisches Fundament wurde der Betrieb bestimmt, so daß sich die KPD hierbei in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Gelben, Nazis und der Stahlhelmhelferhilfe (S.H.H.) befindet. Die Kassierung von Mitgliedsbeiträgen und die Verbreitung der Presse soll in die Betriebe verlegt werden. An Wochenbeitrag erhebt die KPD 5 Pf. bis zu 30 Pf., und spielt damit selbst gegenüber den wirtschaftsfriedlichen Gelben den billigen Jakob; denn die Gelben verlangen seit langer Zeit einen Stundenlohn als Wochenbeitrag. An diesem „revolutionären“ Beitrag von 5 bis 30 Pf. die Woche beteiligen sich sachungsgemäß das Reichskomitee mit 40 v. H., die Bezirkskomitees ebenfalls mit 40 v. H., das Ortskomitee erhält 10 v. H., und für die Betriebs- und Arbeitslosenverbände verbleiben ganze 10 v. H. des Beitrages.

Entkleidet man die Sackungsbestimmungen von allem Phrasengebimmel, dann bleibt als Gegenleistung für die Mitglieder nichts weiter übrig als die monatlich zweimal zu liefernde sechs Seiten starke Erwerbslosen- oder Industriegruppen-Zeitung, und außerdem für die Führer dieser KPD, die Lieferung der Zeitschrift „Betrieb und Gewerkschaft“, gleich

falls zweimal im Monat. Zur Durchführung dieser gewaltigen Druckaufträge wird ein besonderer Verlag „Betrieb und Gewerkschaft G. m. b. H.“ gegründet, also es entsteht eine neue Gründung des Münzbergischen Zeitungszentrums. In Zukunft werden auch die Erwerbslosenzeitungen nicht mehr gratis geliefert.

Als Ersatz für nichtgewährte Unterstüßungen bei Maßregelung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität usw. werden in 14 Punkten der beschlossenen Richtlinien für alle Fälle ausreichende revolutionäre Phrasen und eine genaue „revolutionäre Statistik“ über die Zusammenfassung der RGD. zugesichert. Der wesentliche Inhalt der Satzung befaßt sich mit Verlags-Verhältnissen. Für den Fall von Streiks sind Unterstüßungen allerdings nicht in Aussicht genommen, sondern für solche unvorhergesehenen Fälle hält man die 3 M-H-Klingelbeutel, Feldzüge sowie Waschkörbe zum Sammeln von Lebensmitteln usw. in Reserve. Im übrigen rechnet die RGD mit „revolutionären“ Solidaritätsausbrüchen, über deren Ergebnisse aus dem letzten Metallarbeiterstreik in Berlin die „Rote Fahne“ unter dem 22. November d. J. öffentlich insgesamt über 37 000 Reichsmark quittierte, so daß also bald jeder der mehr als 70 000 nichtorganisierten Streikteilnehmer Aussicht hätte, zu Weihnachten 1930 etwa je 50 Pf. Streikunterstützung für insgesamt 16 Streiktage zu erhalten.

Das ganze mutet an als ein neu aufgemachter Schwindel des Münzbergischen Zeitungszentrums, dem es zunächst nur darum geht, ähnlich wie bei der gescheiterten 3 M-H-Aktion im Jahre 1924, nunmehr neue urteilslose Massen als Abonnenten für ihre bankrotten Druckereibetriebe zu gewinnen. Der in der Versenkung verschwundene ehemals gelbe Gewerkschaftsstrategie Merker hat auf dem 5. Kongreß der Roten Gewerkschaftsinternationale bereits ähnliche „revolutionäre Druckaufträge“ in Aussicht gestellt, denn nach dem Bericht auf Seite 29 verübete Merker folgendes:

„Ich schlage dann weiter konkret vor, eine bessere Organisierung der revolutionären Kräfte in Deutschland durchzuführen, und zwar wird sich die revolutionäre Opposition verpflichten (!), in tausend Großbetrieben in Deutschland im nächsten halben Jahre revolutionäre Betriebsräte wählen zu lassen, in tausend Großbetrieben den Apparat der revolutionären Vertrauensleute aufzubauen und die Auflage der revolutionären Gewerkschaftspressen auf den Stand von 300 000 bis 400 000 zu bringen.“

Die „Neuwag“, Papiererzeugungs- und -verwertungs-A.-G., die zentrale Verwaltung der RGD-Druckereien, braucht neuen Auftrieb. Sie hat für 650 000 Reichsmark Darlehen bei den Vereinsbanken in Nürnberg und München in Gemeinschaft mit Schlör, Hedert, Gabel, Ganste und Störmer von der „Neuwag“ die Ausbietungsgarantie übernommen für den Fall, daß die genannten Häuser zur Zwangsversteigerung gelangen. Die „Neuwag“ hat auch ihren gesamten Zeitungsvertrieb in Berlin ab 1. Oktober 1930 einer privaten Vertriebsgesellschaft Fritz Cassierer u. Co. übertragen, und auf diese Weise eine Reduzierung der Austrägerlöhne um nachweislich 30 bis 40 v. H. durchgeführt, und außerdem 45 v. H. des Personals abgebaut. Von 900 Personen des Austrägerpersonals sind bereits etwa 400 entlassen.

Die RGD. ist die Filiale der Roten Gewerkschaftsinternationale in Moskau; diese wiederum gilt als Unterabteilung der Kommunistischen Parteiinternationale. Die Mitgliedschaft in der RGD. ist nach Abschnitt III ihrer Satzungen nur zulässig, wenn zuvor alle Beziehungen zu den Verbänden des IGB. in Amsterdam gelöst worden sind.

Wer also zur RGD. neigt, stellt sich bewußt außerhalb der deutschen freien Gewerkschaften.

Vor allem schon deshalb, weil die RGD. als die den Gewerkschaften feindliche Organisation sich annimmt, die Vorbereitung zur Neuwahl der Ortsverwaltungen vorzunehmen, von denen sie später erwartet, daß sie zu gegebener Zeit kollektiv den noch zu schaffenden roten Industrieverbänden sich anschließen. Um zu diesem Ziele zu kommen, schreibt der Beschluß der RGD. vom 16. November d. J. vor, daß alle unsicheren RGD.-Kantonisten aus Ortsverwaltungen und Betriebsräten zu entfernen sind.

Als weitere Hauptaufgabe betrachtet die RGD. die Vorbereitung der Betriebsräte wahlen, für die sie „rote

Einheitslisten“ gemeinsam mit unorganisierten, parteilosen, christlichen und sozialdemokratischen Arbeitern, ohne Unterschied der politischen Einstellung und der religiösen Weltanschauung (also auch Gelbe, Nazis, Stahlhelm, freigeistige Katholiken, Arbeiter usw.) aufstellen will. Dieses Sammellager bezeichnet die RGD. als „revolutionäre Einheit der Arbeitermassen“.

Jedes disziplinierte Gewerkschaftsmitglied muß sich von diesem Moskauer Einheitsbrei fernhalten. Trotz aller kommunistischen Schreihälse und ihrer aufdringlichen Reklame sind bei den Betriebsräte wahlen im Jahre 1930 nach den Feststellungen der deutschen freien Gewerkschaften 1,1 v. H. auf kommunistischen Listen gewählt worden.

Am 1. Januar 1931 soll diese neue revolutionäre Gründung in die Öffentlichkeit treten. Die deutsche Arbeiterklasse wird vor den bolschewistischen Volksbeglückern nur bewahrt bleiben, wenn sie aus den furchtbaren Niederlagen lernt, die die Arbeiter in Italien, Ungarn, Finnland, Polen, Frankreich, der Tschechoslowakei usw. haben in Kauf nehmen müssen, nur weil sie den revolutionären Maulaufreißern nicht genügend energischen Widerstand entgegenzusetzen und die Einheit der Gewerkschafts- und Parteibewegung nicht ausreichend verteidigt haben.

Die Akteure der RGD. berufen sich bei ihrer Spaltungstätigkeit ausdrücklich auf die Lehren des Altmeisters der Arbeiterbewegung, Karl Marx. Dieser hat sich aber schon im September 1869, als der Streit über die Gewerkschaftsfrage die Lassalleaner und Eisenacher (Richtung Bebel, Liebknecht) beschäftigte, gegenüber dem Metallarbeiterkassierer Hamann wie folgt geäußert:

„Niemand dürfen die Gewerkschaften mit einem politischen Verein in Zusammenhang gebracht werden, oder von einem solchen abhängig gemacht werden, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen sollen. Geschicht das, so heißt das, ihnen den Todesstoß geben. Die Gewerkschaften sind die Schulen für den Sozialismus.“

Streikentschädigungsgesellschaften der Unternehmer

Die Unternehmerverbände haben sich Streikentschädigungsgesellschaften angegliedert oder solche gegründet. Diese dienen dazu, die Unternehmer im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung finanziell zu unterstützen. Solche Streikversicherungen bestehen schon sehr lange. Im Jahre 1913 bestanden 19 solcher Gesellschaften. Diese Zahl ist infolge der Konzentration der Unternehmerverbände und ihres Zusammenschlusses in Spitzengesellschaften erheblich zurückgegangen. Heute bestehen „nur“ zwei maßgebende Organisationen, die die Unterstüßungen der Unternehmer bei Streiks und Aussperrungen besorgen. Es ist dies der Deutsche Streikschutz, e. V., und der Deutsche Industrieschutzverband. Ersterer ist die Streikentschädigungsgesellschaft der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, während letzterer eine mehr oder weniger unabhängige Gesellschaft darstellt. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat seit Jahren darauf hingewirkt, daß die Streikentschädigung nur von seiner Einrichtung, dem Deutschen Streikschutz, vorgenommen werden soll. Eine Satzungsbestimmung sieht vor, daß das Eingehen einer Streikversicherung nur beim Deutschen Streikschutz getätigt werden kann, wenn nicht ein Anschluß an eine fachliche Entschädigungskasse der VDA in Frage kommt. Diese Satzungsbestimmung hat bewirkt, daß die einzelnen fachlichen Entschädigungskassen sich dem Deutschen Streikschutz angeschlossen haben oder mit ihm eine Rückversicherung eingingen. Das hat aber nicht daran gehindert, daß neue fachliche Entschädigungskassen gegründet wurden. So ist nach dem neuesten Jahrbuch der Berufsverbände eine Neugründung verschiedener Entschädigungskassen erfolgt. Neu gegründet wurde der Deutsche Bauerschutz (gegründet vom Arbeitgeberverband für das Baugewerbe), der sogenannte Ribau-Streikschutz (gegründet vom Reichsverband industrieller Bauunternehmungen, Ribau) und der Verkehrsstreikschutz (gegründet vom Arbeitgeberverband der Deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privatbahnen). Aber alle diese fachlichen Entschädigungskassen stehen mit dem Deutschen Streikschutz in Rückversicherung.

Das die finanzielle Stärke der Streikentschädigungskassen der Unternehmer anbelangt, so wird auf ein Anmachen der Vermögensbestände hingewiesen. Nach dem Geschäftsbericht der VDA wird der Deutsche Streikschutz in diesem Jahre über einen Vermögensbestand von 4 Millionen Mark verfügen. Die Beitrags-

einnahmen sind gekiegen von 651 000 Mark im Jahre 1928 auf 1 830 000 Mark 1929. Die Beiträge werden nach zwei Grundätzen vorgenommen; einmal auf der Basis der Generalunkosten, wo der Beitrag 1,5 v. H. der für die Versicherung angemeldeten Summen beträgt, und nach der Lohnsumme, wo ein Beitrag von 0,3 v. H. erhoben wird. Der Industrieschutzverband erhebt keine festen Beiträge, sondern deren Höhe wird mit den Mitgliedern vereinbart und beträgt je nach Art und Lage des Betriebes das für das jeweilige Beitragsjahr festgesetzte Mehrfache, höchstens das Fünffache der Maximalentschädigung, die mit den Mitgliedern für den Tag einer vollen Arbeitseinstellung vereinbart wird.

Die finanzielle Rüstung der Unternehmer bezüglich der Streiks und Aussperrungen hat namentlich für die Gegenwart erhöhtes Interesse. Sie rechnen wohl selbst damit, daß die von ihnen mit Hochdruck und Leiber mit Unterstützung der Reichsregierung erfolgte Herabsetzung des allgemeinen Lebensstandards der arbeitenden Schichten nicht ohne schwere Kämpfe abgehen wird. Deshalb haben sie bereits frühzeitig vorgesorgt und ihre Streikentschädigungsgesellschaften finanziell gestärkt. Daraus sollten die Arbeiter die Lehre ziehen, daß sie zur Stärkung ihrer Gewerkschaftskassen unter allen Umständen verpflichtet sind.

Die Wirtschaftsräte in den einzelnen Ländern

In der revolutionären Welle, die unmittelbar nach dem Kriege über Europa ging, spielte der Rätegedanke eine große Rolle. In Deutschland sollte gemäß Artikel 165 der Reichsverfassung eine Art Räteorganisation aufgebaut werden, an deren Spitze der Reichswirtschaftsrat stehen sollte. Doch ist hiervon weder der Unterbau vorgenommen, noch ist die Spitzenorganisation in ihrer endgültigen Gestalt gebildet worden. Noch immer besteht der vorläufige Reichswirtschaftsrat, der sich aus Vertretern der Unternehmer, ferner der Gewerkschaften und der sogenannten Wissenschaftler oder Behördenbeauftragten zusammensetzt. Auch in den übrigen Ländern hat sich in der Nachkriegszeit der Gedanke Bahn gebrochen, Wirtschaftsräte zu bilden. So wurde in England ein Wirtschaftsrat (Economic Advisory Council) durch Erlaß der Regierung ins Leben gerufen. Dessen Zweck ist die Beratung der Regierung in Wirtschaftsangelegenheiten, Studium des Handels und der Industrie usw. Der englische Wirtschaftsrat hat weiter die Aufgabe, alle Fragen der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik, insbesondere die Steuerpolitik, daheim und im Ausland zu prüfen. Vorsitzender ist der englische Premierminister. Der englische Wirtschaftsrat wird aus Vertretern der Wirtschaft, der Regierung, der Wissenschaft und der Arbeiterschaft gebildet. Schon einige Jahre besteht der französische Staatswirtschaftsrat (Conseil National Economique), der sich aus 47 Mitgliedern zusammensetzt. Von den verschiedensten Industrie- und Gewerbegruppen, der Ministerien und der Arbeiterschaft werden Vertreter entsandt. Der Aufgabentkreis des französischen Staatswirtschaftsrats besteht in der Beratung der Regierung und des Parlaments in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Alle Gesetzentwürfe wirtschaftlicher Natur werden nach Einbringung im Parlament dem Staatswirtschaftsrat zur Kenntnis vorgelegt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist eine Einrichtung geschaffen worden, die dem englischen Wirtschaftsrat gleicht. Jedoch handelt es sich hier nicht um eine ständige Organisation, sondern um eine solche, die mehr zur Behebung eines vorübergehenden Notstandes gedacht ist. Neuerdings ist auch in Belgien ein Oberster Wirtschaftsrat gebildet worden, der der Regierung in wirtschaftlichen Angelegenheiten zur Seite stehen soll. So setzt sich in den meisten Industrieländern der Gedanke durch, neben dem Parlament eine Körperschaft zu bilden, die zum Studium zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen in wirtschaftlichen Fragen dienen soll. Die Gewerkschaften haben in diesen Wirtschaftsräten einen bestimmten Einfluß, dessen Höhe sich nach der Bedeutung richtet, den die Gewerkschaftsbewegung sich in jedem Lande zu erringen wußte.

Die Geschichte der Straße und ihrer Arbeiter. Von Alex. Knoll. Band I, II, III. Pro Band 10 Mk., für Verbandsmitglieder 8 Mk.

Der alte Steinmetzen Recht und Gewohnheiten. Von Rud. Wisel. Preis 2,50 Mk., für Verbandsmitglieder 1,50 Mk. Zu beziehen vom „Steinarbeiter“-Verlag, Leipzig.

Menschheit plastisch gestaltet. Seinen Glauben an den Endsieg der Arbeit, an den Sieg der Liebe, den hat er bitterlich nicht mehr vollenden können: Das „Monument du Travail“ blieb nur Fragment — bei Meunier und bei Rodin. Wir anderen aber, wir wollen es vollenden. So soll es heißen: „Die Sozialen Staaten Europas!“ Das ist das beste Denkmal der Arbeit. Max Dortu.

Neue Kraft braucht neue Menschen...

Sieh, man setzte an die Stelle
Fleißiger Hände die Maschinen,
Und man sagte stolz, sie müßten
Treu und stumm der Menschheit dienen.

Menschheit ist in diesem Falle
Ein falsch angewendet Wort,
Denn es wirft Vernunftbegriffe
Ohne Rücksicht über Bord!

Menschheit sagt man und man meint
Mit dem Worte den Profit,
Den man, schnöden Mammon heischend,
Aus den Kraftmotoren zieht!

Neue ungeahnte Kräfte
Hat Erfindergeist geschaffen,
Leider nicht zum Heil der Menschen,
Sondern Reichtum zu erraffen!

Und so hat denn die Maschine
Viele Hände freigesetzt,
Und damit Millionen Menschen
Blindlings in die Not gehetzt!

Und so stockt denn das Gebäude,
Das man heute „Wirtschaft“ nennt,
Das, im Gleichgewicht zerrissen,
Allen auf die Nägel brennt!

Ach, man hat so ganz vergessen,
Zu den neuen Wirtschaftswaffen,
Die der Menschheit dienen sollten,
Neue Menschen auch zu schaffen!

Neue Menschen, die mit Kraft
Und mit kühnem Selbstvertrauen,
Die mit Mut und Leidenschaft
Die Gesellschaft neu erbauen!

Sollen all die Kraftmotore
Treu und stumm der Menschheit dienen,
Müß zunächst am Menschentume
Ihr das alte Unrecht sühnen!

Jenes Unrecht, das aus Brüdern
Schnöden Mammons Knechte machte,
Das dem einen Reichtum schuf
Und dem andern Elend brachte!

Neue Kraft braucht neue Menschen!
Soll'n euch dienen die Maschinen,
Dann muß auch mit Brudersinn
Jeder Mensch der Menschheit dienen!

Taefs.

KONSTANTIN MEUNIER EIN BILDHAUER DER BERGLEUTE

Viele große Bildhauer sind von der Farbe ausgegangen — sie waren von zu Hause aus Maler: so Michelangelo und Max Klinger; so auch Konstantin Meunier — Belgiens bedeutendster Bildhauer: in Brüssel geboren Anno 1831 — gestorben 1905: mitten aus der Arbeit herausgerissen, sein gewaltigstes Werk: Das eble „Denkmal der Arbeit“ — es blieb unvollendet. Leider! Teile davon befinden sich im Luxemburg-Museum zu Paris und im Museum zu Brüssel.

Warum sattelten die großen Maler zur noch größeren Bildhauerei um? Darum, weil ihr starker Gestaltungsdrang sich in Zeichnung und Farbe nicht genügend ausleben konnte — all diese einstigen Maler kamen zur Bildhauerei, weil das Bildwerk in Ton, Stein, Holz oder Bronze — dem Leben verwandter ist als die flache Farbe auf der noch flacheren Leinwand. Leben schöpferisch gestalten — nicht nachgestalten — sondern aus sich selbst heraus gestalten ein eigenes neues Menschtum: das ist es, was die großen Bildhauer wollten. Und die großen Bildhauer — sie waren alle sozialen Einflüßler — wohl aus ihrem eigenen Individuum heraus bildend — aber was sie schufen, war nicht das begrenzte Ich, sondern die gesamte Menschheit. So Michelangelos Volkstamm: der Gesehener und Wirtschaftsführer Moses! So Max Klingers Beethoven, in den hinein er alles Große, Schöne und Edle einer aufblickenden Menschheit formte: Bild zu den Gipfeln der Berge, die ihre von Morgenröte behänderten Freiheitsbüte tragen! Konstantin Meunier, ein Sohn des industriellen Belgien, er war der Gestalter des modernen Arbeiterlebens. Aus seinen Werken leuchtet die Welt eines Karl Marx. Bergleute, Hüttenleute, Lastträger, Grube und Fabrik, sie gaben die Motive zu den Bildwerken des Meunier. Meunier kam spät zur Bildhauerei, erst mit 55 Jahren wechselte er die Palette gegen den braunen Ton. Lehm statt Farbe. Die Bibel sagt bildnerisch: „Gott schuf den Menschen aus einem Erdenkloß“ — der Schreiber dieses Bibelmotives wußte schon von der Fähigkeit der Begabten, aus Erde oder Ton Leben zu formen. Dieser Lehm oder Ton oder Erdenkloß sollte nun dem Künstler Meunier der Stoff zu wahren Menschenleben sein. Und er ward es. Meuniers Gesamtwerk bezeugt das!

Unter Freunden hat Konstantin Meunier vertraulich erzählt, daß kein geringerer als Emile Zola, sein Zeitgenosse, in die erste Anregung zur plastischen Gestaltung gab durch seinen Bergmannsroman Germinal. Das treffliche poetische Leben der Bergleute vom Germinal — das nun auch einmal in Stein gestalten, so was wollte Meunier. Er, der im Herzen Sozialist und Marxist war, er wollte ein kommunistisches Manifest in Marmor schreiben, die Welt der Proletarier als die Basis der menschlichen Gesellschaft zeigen: das war Meuniers Wille. Und was er wollte — das konnte er.

Meuniers erstes bildnerisches Großwerk war der „Hammer-schmied“, 1886 ausgeführt. Zu Tausenden und aber Tausenden defilierten die Besucher der Kunstausstellung an diesem Hammer-schmied vorbei: meißten Arbeiter — der Hammer-schmied da: Chottverdummisch, Sacrebleu: der bin ja ich — und der bist doch du: Kame-rad! Die Arbeiterwelt verstand — dieser neue Bildhauer ist unser Mann! Er bringt uns. Er spricht aus uns. Er will für uns. Der Hammer-schmied schlug mit dem Schlägel auf die klingende Stahlplatte — der Sammelruf des Proletariats! Meunier, der Marxist in Stein und Bronze. Und dieser sozialistische Bildhauer — er wiederum weckt die Kraft zu proletarischer Poesie in dem Dichter Emile Verhaeren, gleichfalls Belgier, aus Antwerpen, der nun seinerseits begann, in lyrischer Form das Hohenlied der Arbeit zu singen, seine „Hymnen an das Leben!“ Eine Dreieinigkeit in

der Kunst des proletarischen Menschen war da, eine klare Linie: Zola, Meunier, Verhaeren!

Ein neues Werk ist da: Die Bergmannsgruppe „Schlagwetter!“ Das Unheimliche, das Drohende, das Schicksalhafte: die schlagenden Wetter, der Spuk der Grubentiefe, das Gepensst des Todes: Meunier hat es in Form gebracht. Unheimlich und gewaltig und trotzig und lähn — furchtlos und furchtlos: das Bergmannsleben in seiner Größe und Gefahr, es ist da: schaut hin — ihr seht euch selbst, Männer aus dem schwarzen Revier von Belgisch-Mons! Und der da — ist das der Künstler, der Bildhauer, der wie unseresgleichen aussieht? So, so, das also ist Konstantin Meunier? Er raucht die Pfeife, wie wir sie rauchen — sein Antlitz ist zerwettert und zerrunt, wie unseres — seine Schuße sind edig und schwer — er trägt unseren blauen Wolljumper — er sitzt mit uns am Wirtschafts-tisch — gleich uns trinkt er aus zinnernem Krüge sein Maß-bier, er schwätzt mit uns in der Bergmanns-sprache und ist doch Belgiens größter Künstler: der Bildner Meunier. Wir sind stolz auf ihn. Jawohl, er ist unseresgleichen. Horch, wie sie grollen und rollen, die Kohle verfahrenen schweren Lastzüge, über die Brücken von Borinage.

Kohle im Waggon, Kohle auf dem Buckel. Eisen vom Hochofen, Bronze im Schmelztiegel. Schlote und laufende Seilräder. Mitten in diese Welt hinein stellt der Meunier ein Denkmal — seinen bronzenen „Lastenträger“. Der Mann im Schöpferkleid der härtesten Arbeit, den Leberschuh über den Nacken geworfen, die Haltung selbstbewußt und würdevoll, die Hände wie Gottes Hände — und siehe: es ward! Aus unseren Händen wird Volk und Menschheit, wir sind der Arbeit heilige Urkraft. Im Antlitz des bronzenen Lastenträgers spiegelt sich die Seele des Proletariats: bescheiden, entlagend — und dennoch freudvoll, gesegnet vom Segen der Arbeit. Die Stirne ist wie eine Felswand: Troß — und doch fruchtbar — aus dieser Felswand schlug der Volkstamm Moses: Wasser! Fließ, proletarischer Brunnen, befruchte du die sozialen Gärten, die Felder der Gemeinschaft von morgen. Das alles spricht aus Meuniers Bronzemann — dem Kohlenträger. Ein neuer Gott Atlas, der den Globus Welt auf seinen Schultern trägt. Die Stadt Frankfurt am Main hat einen Abgus von Meuniers Lastenträger auf die Balustrade einer ihrer schönsten Brücken gestellt. Der Lastenträger von Frankfurt schaut über den Main hin zum Rhein, zur Nordsee, zum Atlantik, in die Welt! Da steht er, der Ausblick haltende Werkelmann, er weiß, selbst- und menscheitsicher weiß er: Die Arbeiter der Erde sind eins und werden eins! Silbern schwingt die Mäwe um den bronzenen Lastenträger: auf Frankfurts Brücke steht er — es regnet, regnet, regnet. Die Bronze steht fest, sie weicht nicht!

Meuniers Puddler — das Hüttenwerk polstert und stöhnt und ächzt — aber aus allem müßigen Lärm heraus hört Meunier das Schöpfungslied, er gestaltet es: voila, die „Puddler“, die Männer von Feuer, Metall und Troß: die Titanen der neueren Welt!

Auch von dem „Maler“ Konstantin Meunier ist noch ein Wort zu sagen. Seine mitleidsvoll empfundenen Krankenhausbilder, eine ganze Serie: Welt des Leidens — die Schattenseite des Arbeiterlebens. Alter, Krankheit, Not, Tod — im Spital!

Und im Leipziger Museum das andere Bild von Meunier: Seine „Grubenarbeiterinnen“, die Frau, die schöpferisch dem Manne nicht nachsehen will — Amazoninnen aus der Schlacht um Kohle und Eisen. Die modernen Mädchen Jeanne d'Arc, die heiligen Jungfrauen von Stahl und Eisen — Symbol, daß das Weib dem Manne schöpferisch ebenbürtig ist. So war es gemeint!

Ja, Meunier starb 1905. Die Götterdämmerung des kapitalistischen Zeitalters, den großen Geld- und Ruintrieb, den hat er nicht mehr erlebt. Aber geahnt hat er ihn. In seinem „Verlorenen Sohn“ hat er all das Weh und Unglück einer verführten, irrsinnigen

15. Dezember 1930: Wiederinkrafttreten der Saisonarbeitslosenversicherung

Auf Grund des § 107a Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1929 wurde nach Anhörung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung folgendes bestimmt:

Für die Berufe und Gewerbe, für die der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine berufssübliche Arbeitslosigkeit einheitlich für das ganze Reichsgebiet anerkannt hat, wird für den Winter 1930/31 der Beginn der berufssüblichen Arbeitslosigkeit auf den 15. Dezember 1930 festgesetzt, die Festsetzung des Endes bleibt vorbehalten.

Wer fällt unter die Saisonarbeitslosenversicherung? Ein Arbeitsloser fällt nur dann unter die Sonderregelung, wenn er in einem Berufe oder Betriebe, für den berufssübliche Arbeitslosigkeit anerkannt ist, in den letzten 26 Wochen seiner versicherungspflichtigen Arbeitnehmerschaft vor der Arbeitslosenmeldung mindestens 14 Wochen tätig gewesen ist, und zwar in folgenden Betrieben:

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Friedhofsgärtnerei, Heringsfischerei, Torfgräberei und Torfaufbereitung, Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen und Kugelmaterialeiten, Gewinnung von Bims, Ton und Lehm, Kalk-, Gips- und Traß-Industrie, Betonwaren- und Betonwerkstein-Industrie, Ziegel-Industrie und Herstellung sonstiger künstlicher Mauersteine, Bauunternehmungen und Bauhandwerk, Bau-Nebengewerbe, Eisenbahnwesen (Deutsche Reichsbahn, Privatbahnen und Straßenbahnen), Flößerei und Binnen-Schiffahrt.

Mit dem 15. Dezember d. J. findet also die Saisonarbeitslosenversicherung Anwendung, nicht nur die Saisonarbeiter, die erst nach dem 15. Dezember d. J. arbeitslos werden, sondern auch jene, die bereits allgemeine Arbeitslosenunterstützung erhalten haben, werden von dieser Regelung erfaßt.

Wie hoch ist die Saisonarbeitslosenunterstützung? In der Lohnklasse VII die Unterstützungssätze der Klasse VI, in den Lohnklassen VIII und IX die Unterstützungssätze der Klasse VII, in den Lohnklassen X und XI die Unterstützungssätze VIII.

Es handelt sich hier um die Sätze der früheren Krisenunterstützung. In den Klassen I—VI sind die Sätze der Saisonarbeitslosenunterstützung die gleichen wie bei der allgemeinen Arbeitslosenunterstützung.

Die Gewährung der Saisonarbeitslosenunterstützung hängt nicht von einer Bedürftigkeitsprüfung ab, sondern auf sie hat der Saisonarbeitslose einen gesetzlichen Anspruch.

Im übrigen finden die sonstigen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung, wie die Vorschriften über die Einkommen- und Rentenansrechnung, Wartezeit, Sperrfristen usw. auch auf die Saisonarbeitslosenversicherung Anwendung. Die nötigen Schritte, daß die Kollegen in der Steinindustrie aus der Saisonarbeitslosenunterstützung herausbleiben, wurden bereits unternommen. Ueber die Erfolge wird später berichtet.

Der Ferienstreit für die Pflasterstein- und Schotterindustrie

In dieser Streitfrage war bereits am 27. September Termin vor dem Reichsarbeitsgericht. Die Urteilsverkündung wurde zunächst auf den 5. November und dann auf den 10. Dezember vertagt. Mit Recht konnte auf Grund der wiederholten Vertagungen mindestens zum letzten Termin eine endgültige Entscheidung erwartet werden. Die Erwartungen wurden leider sehr getäuscht. Trotz der 2½-monatlichen Frist zwischen Termin und der Urteilsverkündung, in der nach menschlichem Ermessen reichlich Zeit zur eingehenden Beurteilung des Streitfalles gegeben war, hat das RAG sich die Entscheidung sehr leicht gemacht und den Streitfall nochmals zur Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Begründet wurde dies damit, daß im Urteil der Vorinstanz die Entstehungsgeschichte des Reichsarbeitsvertrages nicht genügend geklärt ist und den gestellten Beweisansprüchen nicht stattgegeben worden war.

Zu dieser Entscheidung war sicherlich keine derartige lange Beratungsdauer erforderlich. Sie hätte nach unserer Auffassung schon nach dem ersten Termin gefällt werden können. An der Entscheidung läßt sich leider nichts ändern; der langwierige Instanzenweg muß, so bedauerlich die Unsicherheit hinsichtlich der Feriengewährung auch ist, erneut beschritten werden. Auf die Entscheidungsgründe kommen wir nochmals zu sprechen, sobald sie schriftlich vorliegen.

Arbeitsvermittlung nach Frankreich

Uns wird bekannt, daß in fast allen für die Steinbruchgebiete zuständigen Arbeitsämtern Steinarbeiter nach Frankreich gesucht werden! Dabei werden nach einem Brief des Arbeitsamtes Rehl vom 12. November nur circa 80 Steinarbeiter benötigt. Hiervon entfallen 70 Kollegen auf die Bretagne, in der die französischen Kollegen schon wochenlang im Abwehrkampf stehen. Die anderen 10 werden zur Herstellung für Bajafort- und Pflastersteine für eine Firma im Département Seine und Oise gesucht.

Zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen weist das Arbeitsamt darauf hin, daß die Unternehmer bei Verpflichtung der Bewerber äußerst wählerisch sind und bereits 70 Bewerbungen als ungeeignet zurückgewiesen haben. Es wird hierbei nur solchen Bewerbungen stattgegeben, die von zuverlässigen und qualifizierten und möglichst ledigen Arbeitern eingereicht werden. Außerdem wird dreijährige Berufstätigkeit vorausgesetzt.

Aber auch die Antwort unserer französischen Bruderorganisation, die uns auf Anfrage teilte, stützt noch die Bedenken, die gegen eine Annahme der Arbeit nach dort sprechen. Allgemein wird uns hierzu eröffnet, daß die Angebote von solchen Unternehmern kommen, die mit den dortigen Kollegen im Lohnstreit und sonstigen Differenzen stehen. Wenn auch kein offener Kampf besteht, so versuchen die Unternehmer doch ausländische Arbeitskräfte als Lohnkonkurrenz gegen die dortigen Arbeiter zu benutzen.

Außer diesen Antworten, die zur besonderen Vorsicht mahnen, gibt die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Reichsarbeitsblatt Nr. 34 folgende Mitteilung an die Landesarbeitsämter bekannt:

Deutsche Arbeitsuchende in Frankreich.

Nach Mitteilung der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich befindet sich zur Zeit in Frankreich eine große Anzahl von deutschen Arbeitnehmern, die keine Aussicht haben, in Frankreich Arbeit zu finden. Abgesehen von den persönlichen Gefahren, die ihnen im fremden Lande drohen, müssen sie in der Regel als mittellos auf Kosten des Reichs nach Deutschland zurückbefördert werden.

Sich bitte dringend, vor einer unregelmäßigen Zureise von Arbeitssuchenden nach Frankreich zu warnen.

Aus allen diesen angeführten Gründen raten wir den Kollegen, bei Arbeitsangeboten nach Frankreich größte Vorsicht walten zu lassen!

Betrügerischer Reisender zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurteilt

In dem Artikel „Unnötige Lohn- und Gehaltsverluste“ in Nr. 50 des „Steinarbeiter“ ist bereits geschildert, in welcher unerschämter Weise die arbeitende Bevölkerung von den Wucherfirmen und deren Reisenden ausgeplündert wird. Nur selten, äußerst selten gelingt es den Bestellern, den Schaden abzuwenden, und noch seltener gelingt es, einen von den gerissenen Betrügern hinter die schwebenden Gardinen zu bringen. Endlich können wir einen derartigen Fall aber doch mal bekanntgeben, und zwar handelt es sich dabei um dieselbe Firma, die den in dem Artikel „Unnötige Lohn- und Gehaltsverluste“ erwähnten Arbeiter beliefert hatte.

Das Schöffengericht in Konstanz verhandelte gegen den 35 Jahre alten und in Berlin wohnenden Reisenden Michael Schöppe. Der Angeklagte vertrieb für die Firma Hugo R. in Berlin Textilwaren. Er hatte in der Umgegend von Konstanz unzählige Personen hineingelegt. Der Paß Wäsche kostete 298,50 Mark. Die Sachverständigen von der Konstanz Handelskammer befanden aber, daß die Ware in jedem dortigen Geschäft für die Hälfte des Preises zu haben sei, während die Berliner Sachverständigen meinten, daß ein Gewinnzuschlag von 100 Prozent zu den Ladenpreisen bei Abzahlung nicht als übermäßig hoch bezeichnet werden könne. Festgestellt wurde, daß der Reisende für den Verkauf eines jeden Paßes Wäsche 100 Mark Provision erhielt und daß er sich, um möglichst viele Paße abzugeben, der verwerflichsten Mittel bedient hatte.

Das Gericht hielt fortgesetzten Betrug und Sachwucher für vorliegend und bestrafte den Reisenden, da dieser schon einschlägig vorbestraft war, mit 1½ Jahr Zuchthaus, 3000 Mark Geldstrafe und 5 Jahren Ehrverlust und ordnete seine sofortige Verhaftung an. In der Urteilsbegründung erklärte der Vorsitzende, daß auch die Firma wegen Sachwuchers verurteilt worden wäre, wenn sie mit auf der Anklagebank gelaufen hätte, denn die Firma habe dem Reisenden den Wucherpreis vorgeschrieben gehabt.

„Ninein in die revolutionäre Gewerkschaftsopposition“

Im Wurzen-Hohburger Steinbruchbezirk ist man von den Ganz-Revolutionären eifrig bemüht, die Einheit der freien Gewerkschaften, in eine Zweifelt nach Berliner Muster umzuwandeln.

Uns scheint, diesen Leuten fehlt es an Befonnenheit, denn man hört und sieht niemanden unter den Steinarbeitern für die Rezepte werben, auf welchen den Steinproleten verraten wird, welches Mittel nach Meinung kommunistischer Terrordoktoren geeignet ist, die Notlage des Proletariats auszuhelfen.

Mit jenem Rezept, ist ein Flugblatt mit anhängender Beitritts-erklärung zur sogenannten revolutionären Gewerkschaftsopposition gemeint. Die „Klassenbewußten“ kommunistischen Hohlköpfe zogen es vor, statt ihre Rezepte unter den Arbeitern zu verteilen und mündlich für ihre klassenbewußten arbeitserfindlichen Ideen zu werben, die Frühstückstafeln in den Aufenthaltsräumen der Steinarbeiter, bei Nacht, wo kein Mensch anwesend ist, mit ihren Heftblättern gegen die freien Gewerkschaften zu dekorieren.

Jene Idioten bringen den Mut auf, wie schon gesagt, nicht mündlich unter den Arbeitern im Betrieb, sondern über Nacht, Zettel für sie abzulegen, auf welchen sie die Steinarbeiter mit der Mitteilung überraschen, daß sie, die revolutionäre Gewerkschaftsopposition, die einzige Führerin der deutschen Arbeiter sei.

Die sozialdemokratischen Gewerkschaftsbezirke sind Streikbrecher und Unternehmernreue, sie beherrschen als die Feinde der Arbeiter den Gewerkschaftsapparat und die Gewerkschaftspresse, durch welche sie die Arbeiter in das heutige Elend hineingerieben hat. Die Berliner Metallarbeiter ständen einzig und geschlossen hinter der RGD und noch viel solcher blühender Unfuss füllt die Seiten des genannten Flugblattes.

Ich habe nun abschließend einige Tage mit meiner heutigen Entgegnung gewartet, um damit der revolutionären Umwälzung, die nach Meinung einiger verbildeter, mit der RGD sympathisierender, bald kommen müßte, nicht in den Rücken zu fallen.

Aber es kam nichts von alledem, selbst die Extremsten unter den Steinarbeitern schüttelt es ab, wenn sie etwas von den großen Taten jener Revolutionäre zu hören oder zu lesen bekommen.

Und ich glaube, wenn jenes Geschrei, der heutigen Moskauer dem großen Führer Lenin noch zu Ohren kommen könnte, er würde sich aus seiner Gruft erheben und selbst dem Treiben seiner Arbeiter ein Ende bereiten. Lenin würde es nicht für möglich halten, wenn er erfahren könnte, wie seine Getreuen, seine Theorie mit Füßen treten. Fragt er doch in seinem Buche: „Die Kinderkrankheit des Radikalismus im Kommunismus.“

Sollen Revolutionäre in den reaktionären Gewerkschaftsverbänden arbeiten? (Als reaktionär bezeichnet Lenin auch die freien Gewerkschaften.) Für die deutschen „Linken“ ist die unbedingt verneinende Antwort auf diese Frage eine ausgemachte Sache. Ihrer Meinung nach genügen Deklamationen und jornige Ausrufe gegen die „reaktionären“ und „konterrevolutionären“ Gewerkschaftsverbände... um zu beweisen, daß die Arbeit der Revolutionäre, die Arbeit der Kommunisten in den gelben, sozialchauvinistischen, arbeitgemeinschaftlichen, Legienischen, konterrevolutionären Gewerkschaftsverbänden unnötig und sogar unzulässig ist.

Aber wie sehr die deutschen „Linken“ auch davon überzeugt sind, daß diese Taktik revolutionär sei, in Wirklichkeit ist sie grundfalsch und enthält nichts als leere Phrasen.

An einer Stelle, in dem Buche, Lenin über Gewerkschaften, sagt der Herausgeber in seinem Vorwort:

„Weshalb wandte Lenin sich mit solcher Schärfe gegen die Befürworter des Austritts aus den Gewerkschaften? Weil die Erfahrung der internationalen Arbeiterbewegung ihm sagte, daß die Gewerkschaften die geschichtlich existierende Massenorganisation des Proletariats sind und daß alle Versuche, gegenüber den alten Organisationen — neue, künstliche zu schaffen, ein Fiasko erleben und zur Isolierung der Kommunisten von den Massen führen müssen.“

Zu all dem können wir als überzeugte Arbeiter nur hinzufügen, daß man es nur als ein, für die Entwicklung der Arbeiterbewegung, gelundes geschichtliches Ereignis betrachten kann, daß jene kommunistischen Klassenkämpfer von den Massen sich selbst isolieren, nur eins müssen wir uns als Sozialisten und Gewerkschafter zur Pflicht machen und das ist, fleißig unter der Arbeiterenschaft für unsere Gewerkschaft zu werben, damit — um mit Lenin zu sprechen — den leeren Phrasen der Radikalen nicht große Teile der Arbeiterchaft zum Opfer fallen. Herbert Döbler.

Vollkornhain. Versammlung der Steinseher und Kammer am 14. November 1930, im Gasthaus zum grünen Baum. Gauleiter Piefke eröffnete die Versammlung und erwählte, eine Versammlungsleitung zu wählen. Dem wurde zugestimmt und der Kollege Mann (Reichenbach) als Vorsitzender gewählt. Zum Schriftführer wurde der Kollege Berger (Hannau) bestimmt. Die Tagesordnung lautete: „Steinstraße und Teerstraße“. Gauleiter, Kollege Piefke, referierte darüber. Die Asphalt-AG, Steinstraße, Teerstraße, Haltbarkeit der Straßenpflaster usw. wurde eingehend behandelt. Die Kunststraße stellt sich im Laufe der Jahre teurer wie

die Steinstraße. Eine große Bedeutung im Straßenbau hat die wirtschaftliche Lage. Da in den Kommunen und Provinzen kein Geld vorhanden ist, auch keine Auslandsanleihen aufgenommen werden, so sehen viele Kommunen und Provinzen es gern, wenn sie für wenig Geld ihre Straßen gebaut bekommen. Die großen Asphalt- und Teerunternehmen nehmen nach Fertigstellung der Straßen, einen geringen Teil der Bauumme, der Rest wird veräußert und ist erst nach fünf Jahren fällig. So haben diese Gesellschaften immer Fühlung mit den Kommunen und Provinzen. Darum ist es Pflicht eines jeden Kollegen, aufklärend in diesen Körperschaften zu wirken, aber auch auf exakte Arbeit zu achten. So ist es beispielsweise unserer Vertretung gelungen, an einigen Orten, die bereits bewilligten Straßenbauten der Asphalt-AG, zu entreißen und mit dem neu eingeführten Doppelmast zu pflastern. Nur kann es so nicht weitergehen, daß die Kollegen in 8 Stunden Arbeitszeit mehr leisten als früher in 11 Stunden. Darum ermahnte der Kollege Piefke die anwesenden Kollegen, sich nicht durch ein Versprechen vom Unternehmer ausbeuten zu lassen. An der Aussprache beteiligten sich mehrere Kollegen. In „Gewerkschaftliches und Verschiedenes“ wurden die Firmen besprochen im Hinblick auf Leistungen der Steinseher und Kammer, denn keinem Unternehmer kann genug geleistet werden. So auch bei der Firma Rudolph (Viegnitz), die in Vollenhain einen Straßenbau hat. Die Firmen Weise (Schweidnitz) und Geiger, Kihnann (Striegau), die ebenfalls in Vollenhain arbeiten, bezahlen ihren Steinsehern den tariflichen Lohn und Auslösung, ohne daß den Kollegen von Seiten dieser Unternehmer vorgeschrieben wird, wieviel sie leisten müssen. Die Firma Rudolph aus Viegnitz dagegen spricht: „Wenn ihr mir 22—25 Quadratmeter Kleinpflaster leistet, bezahle ich euch die Auslösung, sonst nicht.“ Aus diesem Grunde sind Steinseher von der Firma Rudolph wegen Nichtleistung der Arbeit entlassen worden. Aber wir haben Herrn Rudolph schon gemühtlicher gemacht, denn er bezahlte am Lohnstage doch die Auslösung. Darum Kollegen, seid auf der Hut, laßt euch nicht unterliegen. Bei den Tarifverhandlungen heißt es sonst: „Meine Leute machen das und das, wir brauchen nicht zuzugehen, sondern abzugeben.“ Das merke sich jeder Kollege. Auch die Kammer übten rege Aussprache über die Ausbeutung bei einzelnen Unternehmern. — Zu Ehren des verstorbenen Kollegen Buhl erhoben sich die Kollegen von den Plätzen. Am Schluß der anregenden und aufklärenden Versammlung ermahnte Kollege Piefke die Kollegen zu engerem Zusammenhalt innerhalb der Basisstellen.

Vulsnitz. Am 16. November fand hier eine Bezirksversammlung statt. Vertreten waren die Zahlstellen Baugen, Zittau, Ebersbach und Vulsnitz. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zum Tarifvertrag; 2. Verschiedenes; 3. Die Wirtschaftslage und unser Beruf. — In die Leitung wurden gewählt: Kollege Griebach als Vorsitzender, Kollege Schmeißer als Schriftführer. Gauleiter Kollege Piefke gab Bericht über den Tarifvertrag. Hieran entspann sich eine lebhafte Debatte. Kollege Förster beantragte Stundenloohnerhöhung um 15 Pfennig auf Grund der Preise und Lebensbedingungen. Der Gauleiter und Kollege Schulte brachten zur Ausführung, daß die Kollegen auf Grund der schlechten Wirtschaftslage sich ja jetzt schon billiger zur Arbeit anbieten, das würde sich mit einer Lohnerhöhung gar nicht vereinbaren. Wir sollen lieber alle darauf hinarbeiten, daß wir den bestehenden Tarifvertrag festhalten. Dem wurde zugestimmt. Unter Verschiedenes wurde der Wunsch geäußert, die Bezirksversammlungen weiter so in den Orten abzuhalten, wie es bisher der Fall war. Der Antrag, die nächste Bezirksversammlung in Ebersbach abzuhalten, fand einstimmige Annahme. Vom Gauleiter wurden einige Anfragen beantwortet. Der Vorsitzende der Zahlstelle Vulsnitz rügte den schlechten Versammlungsbesuch von seinen Kollegen. Hierauf gab Kollege Piefke zu Punkt 3 einen Ueberblick der Wirtschaftslage und führte aus, daß sich die Lage durch Geldknappheit seit 1928 immer mehr verschlimmert habe. Da nun unser Beruf vom Reich, von den Ländern und Behörden abhängig ist, müssen unsere Vertreter in den Parlamenten versuchen, mehr Mittel für den Straßenbau flüssig zu machen. Dann kam er auf die Teerstraßen, den sogenannten Kunststraßen, zu reden und sagte, daß das Ausland das größte Interesse an den Teerstraßen habe. Die Straßen werden meistens von Kommissionen beauftragt, denen aber keine Fachleute beigegeben würden. Nach einer Aussprache und hoffend, daß bald eine bessere Wirtschaftslage eintritt, wurde die Versammlung geschlossen.

Beipzig. Bezirkskonferenz am 7. Dezember 1930. Tagesordnung: 1. Die wirtschaftliche Lage in unserem Beruf. 2. Stellungnahme zu unserem Tarifvertrag. 3. Gewerkschaftliches und Verschiedenes. Im 1. Punkt der Tagesordnung hielt uns Gauleiter Piefke ein entsprechendes Referat. Vor allen Dingen ist der neuzeitliche Kunststraßenbau (die schwarze Konkurrenz), schuld an dem Tiefstand unseres Gewerbes. Obwohl Deutschland als eines der hartkernigsten Länder bezeichnet werden kann, werden ausgerechnet hier die meisten Versuche mit Ersatzmitteln gemacht. Ohne Schuld an der Einführung der Kunststraßen sind die Steinbruchbesitzer nicht. Als man nach dem Kriege anfing, die während der Kriegszeit am Straßenbau entstandenen Schäden nachzuholen, trieben die Bruchbesitzer die Preise enorm in die Höhe. Die dadurch entstandene Verteuerung der Steinstraßen machte den Kunststraßen freie Bahn. Ein weiteres Uebel ist auch die Unfähigkeit einzelner Bauauschüsse in den Gemeinden. Ein Fachmann wird sich niemals für Ersatzmittel interessieren können, denn das befagt schon der Name. Außerdem hat ebenfalls die Verschuldung der einzelnen Gemeinden sehr viel dazu beigetragen, sich für den behelfsmäßigen Straßenbau zu entscheiden. Obwohl man im Ausland mit Hilfe des ausländischen Kapitals immer mehr den Versuch macht, Deutschland als Absatzgebiet für die Dauer zu erhalten, ist schon zu bemerken, daß in einzelnen Provinzen in Deutschland die Kunststraße der Natursteinstraße weichen muß. Zunächst ist erwiesen, daß man in Schlesien und auch in Brandenburg die Aufträge für Kunststraßen zurückgezogen hat und dafür Steinstraßen herstellen läßt. Die Lebensdauer einer Kunststraße beträgt 15 Jahre im Höchstfall. Die Lebensdauer einer Steinstraße weit über 30 Jahre. Nachdem die Hartsteinindustrie die Gefahr der Konkurrenz erkannt, und die Preise reduziert hat, ist die Möglichkeit gegeben, den Preis für Natursteinstraßen anders festzusetzen. Ferner muß noch erwähnt werden, daß die dauernden Unterhaltungskosten für eine Kunststraße viel höher sind, als die der Steinstraße. Jedenfalls haben wir keine Ursache, der Entwicklung der schwarzen Konkurrenz allzu pessimistisch gegenüberzustehen. Erwähnt muß noch werden, daß in Zukunft bei der Ausführung alter Pflasterarbeiten noch mehr Wert auf präzise Qualitätsarbeit gelegt wird. Dies gilt nicht nur für den Arbeitnehmer, sondern noch mehr für die Arbeitgeber. — Im Allgemeinen waren die Konferenzteilnehmer mit den Ausführungen des Gauleiters sehr zufrieden.

Wie in allen übrigen Berufen, so auch in unserem, werden die nächsten Verhandlungen im Zeichen des Lohnabbaues stehen. Von der Gauleitung mühten wir behauerlicher Weise erfahren, daß unsere Kollegen, mit einzelnen Unternehmern Sonderabmachungen getroffen und somit das Tarifverhältnis verletzt haben. Obwohl beide Teile gleiches Vergehen begangen haben, ist es ein Zeichen der Krise. Am 31. März 1931 laufen im Steinseherberuf in Deutschland alle Tarifverträge ab, mit Ausnahme in Norddeutschland. Daß die kommenden Lohnverhandlungen sich schwierig gestalten werden, darüber sind wir uns klar. Vor allen Dingen, da wir annehmen, daß sich die Unternehmer die schlechte Wirtschaftslage für eine Lohnsenkung zum Nutzen machen werden. Die Delegierten der Bezirkskonferenz beschließen einstimmig jede Lohnsenkung, in gleicher Höhe als Lohnerhöhung zu fordern. Desgleichen wird von dem Delegierten erwartet, daß mit Rücksicht auf die kommenden Lohnverhandlungen die Versammlungen unserer Kollegen nicht im Zeichen parteipolitischer Auseinandersetzungen stehen.

Rundschau

Die sozialistische Phrase der Nazis. Die Nationalsozialisten in Sachen haben während des Wahlkampfes sich an die Unternehmer mit der Bitte um geldliche Unterstützung gewandt. Als ein Fabrikant zurück schrieb, es könne ihm nicht zugemutet werden, eine „Klassenkampferische“ Partei zu unterstützen, antwortete das Sekretariat der NSDAP. in folgender Weise:

„Zu Ihrer Bemerkung betr. sozialistischer Arbeiterbewegung, Antikapitalismus und wie Sie sich danach ausdrücken, will ich Ihnen nur mitteilen: Lassen Sie sich doch nicht immer von dem Text unserer öffentlichen Plakate betören — der Zweck heiligt doch das Mittel. Welche Partei löst nicht ihre Träger? Seien Sie versichert, mein verehrtester Herr Direktor, wenn Ihnen um Ihre Zukunft bange ist bezüglich Ihres zur Zeit schwandenden Unternehmens, dann sind Sie nirgends besser geborgen als bei unserer NSDAP. Gewiß, es sind Schlagworte, wie „Nieder mit dem Kapitalismus!“ usw., aber selbige sind notwendig, unbedingt, denn unter dem Banner deutschnational, oder nur national allein, wissen Sie, kommen wir nicht zum Ziel, haben also keine Zukunft mehr... Also verstehen Sie nur recht, wir müssen die Sprache der bittersten sozialistischen Arbeiter sprechen, um selbige eben an uns zu ziehen, sonst würden sie sich nicht bei uns zuhause fühlen. Mit einem direkten Programm marschieren wir nicht auf — aus diplomatischen Gründen. Das behalten wir uns vor. Nur müssen wir die Zügel wieder fest in die Hand nehmen. Inzwischen sind ja auch durch die langjährige Erwerbslosigkeit die Arbeiter so zermürbt, daß sie es als eine Rettung ansehen, billiger arbeiten zu können.“

Kommentar überflüssig!

Frontkämpferrente für die Elßässer und Lothringer, die während des Krieges in der deutschen Armee standen. Durch Dekret vom 4. November 1930 hat die französische Republik, wie der Reichsbund der Kriegsgeschädigten berichtet, auch den ehemaligen Frontkämpfern die Frontkämpferrente zuerkannt, die während des Krieges in den Reihen der deutschen Armee standen und nach dem Kriege als gebürtige und bodenständige Elßässer und Lothringer die französische Staatsangehörigkeit erworben haben. Diejenigen Frontkämpfer, die 1875 und früher geboren sind, können ihren Rentenanspruch vom 1. Dezember d. J. ab stellen; diejenigen, die zwischen 1876 und 1880 geboren sind, vom 15. Dezember d. J. ab, alle anderen vom 1. Januar 1931 ab. Voraussetzung für die Gewährung der Frontkämpferrente ist aber, daß der Antragsteller das 50. Lebensjahr überschritten hat und

entweder während mindestens dreier Monate als Frontkämpfer an den Kriegsschauplätzen teilgenommen hat, das heißt während mindestens dreier Monate an der Front gewesen ist; oder eine Kriegsverwundung erlitten hat;

oder, falls er nicht während dreier Monate an der Front war, infolge einer Verwundung oder einer im Dienste zugezogenen Erkrankung von der Front zurückgezogen worden oder in Gefangenschaft geraten ist;

oder, falls er keine dieser Bedingungen erfüllt, anderweitig die Frontkämpfereigenschaft erworben hat, und diese Eigenschaft muß nach vorübergehender Prüfung durch das Office National du Combattant und seinen zuständigen Departementsausschüssen vom Pensionsminister anerkannt werden.

Es kommen als Nutznießer des Dekrets vom 4. November 1930 in Betracht diejenigen französischen Bürger, welche obige Bedingungen erfüllen und die französische Staatsangehörigkeit in Ausführung des Friedensvertrages erworben haben. Die Rente beträgt jährlich 500 bzw. 1200 Frank.

Die Gewerkschaftspressen und ihre Gegner. Die Gewerkschaftspressen gewinnen immer mehr, und zwar auch bei ihren Gegnern Beachtung. Mehr oder weniger hat man früher diese nicht geringe Pressemacht ignoriert. Man erachtete nur die Tageszeitungen als Ausdrucksmittel der öffentlichen Meinung und beachtete kaum, daß daneben Blätter erschienen, deren Auflagenziffer über die der allermeisten Tageszeitungen wesentlich hinausgeht. Wenn nun ein Umchwung eingetreten ist, so wollen wir dies gern anerkennen. Doch von der Art der Beurteilung liefert die Nummer 216 des „Industrieblatts“, Organ der bekannten Streikversicherungsgesellschaft des Deutschen Industrieschutzverbandes, einen treffenden Beweis. In dem betreffenden Artikel, „Die Gewerkschaftspressen“ wird die Gründung des Fachauschusses für die Gewerkschaftspressen registriert und seine Aufgaben gekennzeichnet. Daran anschließend heißt es in dem Artikel: „Diese neugegründete Institution ist also dazu berufen, eine Art Konzern zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung zu werden, und sie wird ihrer Aufgabe um so eher gewachsen sein, je weniger sich die Kreise um ihre Tätigkeit kümmern, die eigentlich das größte Interesse daran haben müßten, den Ausbau der Gewerkschaftspressen mit aller nur denkbaren Aufmerksamkeit zu beobachten. Die nichtmarxistisch eingestellten Parteien und Organisationen. Die Gewerkschaftspressen ver-

Bekanntmachungen aus den Zahlstellen Bezirken und Gauen

Bersammlungen.

Am 28. Dezember in Germerode um 14½ Uhr.

Am Ort zureisende und in Arbeit tretende Kollegen melden sich immer vorher beim Zahlstellenvorstand. Wer das unterläßt, hat keinen Anspruch auf Kollegialität und deren Auswirkung!

Adressenänderungen

3. Gau: Herlasgrün. Kass.: Reinhard Jind, Limbach (Vogtland).
5. Gau: Rhendt. Kass.: Johann Maesen, Gladbach-Rhendt, Friedrich-Ebert-Str. 267, I. — Westhofen. Kass.: St. Schmalbach, Dortmund-Syburg, Hohenburger Straße 171 a.

Vom Kampf um Lohn und Arbeitsbedingungen

2. Gau: In Dobrilugkt versucht der Inhaber des Schleifereibetriebes, Herr Koppe, durch Androhung der Entlassung die Belegschaft zu einer dem Tarif widersprechenden Vereinbarung zu zwingen. — Von dort fernbleiben!

7. Gau: In Niederlamig bei der Firma Andreas Reul A.-G. bestehen, wegen Nichtanerkennung des Betriebsrates, Differenzen. Zugang muß unterbleiben.

Die Lohnunterschiede in Metten-Edenstetten (Bayr. Wald) sind nicht erledigt. Also nicht zureisen!

Im Auslande darf die gewerkschaftliche Organisation und die Mitarbeit in ihr nicht veräußert werden. Wer es unterläßt, sich im Auslande bei der betreffenden Organisation anzumelden, verliert selbstverständlich seine Rechte bei evtl. Rückkehr im heimatischen Verband. Nachzahlungen von Beiträgen in der Heimat, die im Auslande hätten geleistet werden müssen, sind unzulässig.

fügt nämlich schon heute über eine derartige Anzahl von Blättern und Lesern, daß sich alle sonstigen Partei- oder Interessengruppen nicht entfernt damit messen können.“

Der Fachauschuss soll also im Begriff sein, ein Konzern zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung zu werden. Daran wird er nicht gedacht haben, aber sein Bestreben war und ist es, der Gewerkschaftspressen zu der Bedeutung zu verhelfen, die sie verdient. Nachdem die Auflagenziffer der gesamten Gewerkschaftspressen ziffernmäßig belegt ist, wird über den Inhalt der Gewerkschaftszeitungen gesagt, daß er sich über so ziemlich alle Gebiete des öffentlichen Lebens, insbesondere die Politik, Wirtschafts-, sozial- und kommunalpolitischen Fragen, Pädagogik, Kunst und Literatur erstreckt. Wenn die Gewerkschaftspressen über alle diese Gebiete berichtet und die Gewerkschaftsmitglieder entsprechend schult, so hat sie u. E. ihre Aufgabe durchaus erfüllt. Aus der Haushaltsrechnung der Gewerkschaften wird mitgeteilt, daß die Ausgaben der dem A.D.G.B. angeschlossenen Gewerkschaften für Verbandszeitschriften, die „Gewerkschaftszeitung“ usw., 9 582 418 Mark betragen. Der Artikel schließt, daß die Beeinflussung der öffentlichen Meinung überdies noch die Pressekorrespondenzen des A.D.G.B. und der größeren Verbände vornehmen und das neben der Gewerkschaftspressen des A.D.G.B. noch die Angestellten- und Beamtenorganisationen mit ihren Zeitschriften besitzen. Nämlich man dazu noch die etwa 200 Zeitschriften der SPD, „so wird man sich erst das richtige Bild von der Größe der hier für eine Idee, nämlich für die Idee der Zerstörung unseres jetzigen Wirtschaftssystems, arbeitenden Macht bilden können.“ Mögen die Gegner der Arbeiterbewegung auch Zeter und Mordio schreien, die Hauptfrage ist, daß die Gewerkschaftspressen ihrer hohen Mission gemäß sich weiter entwickelt und bei den Mitgliedern und der Öffentlichkeit Beachtung findet.

Deutsches Geld für die faschistische Wirtschaft in Italien. In einer Notiz des „Berliner Börsen-Kuriers“ Nr. 523, wird über einen Zeitungsartikel berichtet, den der frühere Finanzminister Italiens de Stefani in einer dortigen Zeitung veröffentlicht hat. Das Berliner Blatt zitiert wörtlich folgenden Satz: „Wir müssen Hitler für die Kredite danken, die er, ohne es zu wollen, uns zur Disposition gestellt hat.“ Dann fährt das Blatt fort: „De Stefani führt aus, daß diese Gelder es ermöglicht hätten, auf dem eigenen Effektenmarkt zu intervenieren und so Kursherabsetzungen zu kompensieren. Er zeigt ferner, welches gute Geschäft mit diesem Geschäft gemacht werden kann, indem man die Gelder, die in Panikstimmung zu billigem Zins hergegeben werden, wieder nach Deutschland zu dem dortigen hohen Zins zurückgeliefert und so auf Kosten Deutschlands verdient.“ Man sieht hieraus, wie hoch erfreut die italienische faschistische Wirtschaft über das unverhoffte Geschenk aus Deutschland ist. Wie die nationalitalienischen Elemente die deutsche Wirtschaft geschädigt haben, wird man vielleicht erst nach einiger Zeit feststellen können. Aber schon jetzt ist es sicher, daß es dauern wird, ehe die Folgen dieser Seuche überwunden sind.

Zwei Millionen Kinoplätze in Deutschland. Die Filmindustrie hat in den letzten Jahren manche Umstellungen erfahren. Der Tonfilm hat sich fast restlos durchgesetzt. Das neue Jahrbuch der Filmindustrie enthält Zahlen, die den ununterbrochenen Aufstieg der Filmwirtschaft zeigen. Im Jahre 1929 ist eine Steigerung der Kinoplätze von 4968 auf 5078 und die der Plätze von 188 auf 1,95 Millionen festzustellen. Die Zahl der Sitzplätze hat also selbst in einem Krisenjahr um 70 000 zugenommen. Besonders haben sich die Großtheater mit mehr als 1000 Sitzplätzen vermehrt. Bis Juni 1930 sind 63 Tonfilme mit einer Gesamtlänge von 157 000 m auf den Markt gekommen. Rund 60 v. H. stammen aus dem Inlande. Der Jahresumsatz der deutschen Lichtspieltheater wird auf 240 Millionen Mark geschätzt.

Eine selbstverständliche Forderung

Seit dem Frankfurter Zusammenbruch im deutschen Versicherungsgewerbe wird allgemein eine Reform des Versicherungs-Aufsichtsgewebes (A.V.G.) verlangt. Das Reichswirtschaftsministerium hat inzwischen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 fertiggestellt, der auch dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat bereits vorgelegen hat. Der Entwurf befaßt sich im wesentlichen mit folgendem:

Er räumt der zuständigen Aufsichtsbehörde das Entscheidungsrecht ein, wer der Aufsichtspflicht zu unterstellen ist.

Er stellt jährliche Pflichtrevisionen der Versicherungsunternehmen durch Prüfer oder Treuhändergesellschaften vor, die von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen sind.

Er ändert das bisherige Revisionsrecht der Aufsichtsbehörde in eine Revisionspflicht mit der Maßgabe um, daß die in § 65 Abs. 1 vorgeordnete Prüfung mindestens alle 5 Jahre vorgenommen werden soll.

Der Aufsichtsbehörde wird das Recht zuerkannt, einem Versicherungsunternehmen die Beteiligung an einer anderen Unternehmung zu untersagen.

Für die Prämienreservefonds der Lebensversicherungsbetriebe sind besondere Treuhänder zu bestellen.

Der Entwurf kann unseres Erachtens noch nichts Endgültiges darstellen; der Reichstag wird sich noch gründlich mit ihm beschäftigen müssen. Schon die Fassung des § 1 hinsichtlich der Abonnementversicherung erscheint uns völlig unzulänglich und bedarf einer sehr wichtigen Ergänzung. Hat man bei der Fertigstellung des Entwurfs nicht daran gedacht, daß die

Forderung eines Verbots der Abonnementversicherung

heute mehr denn je erhoben wird und angesichts der Klagen über die Abonnementversicherung auch durchaus berechtigt ist? Es ist bedauerlich, daß die Frage eines Verbots der Abonnementversicherung in der Begründung zum Gesetzentwurf kurzweg mit der Bemerkung abgetan wird, „daß ein solches Verbot sehr stark in bestehende Verhältnisse eingreifen und schwer durchzuführen sein würde“. In Oesterreich hat man diesen Schritt längst getan. Wiegt den verantwortlichen Stellen das „Eingreifen in bestehende Verhältnisse“ schwerer als die bedauerliche Tatsache, daß den ärmeren Volksschichten in der gegenwärtigen Zeit schwerster wirtschaftlicher Depression und Arbeitslosigkeit jährlich weit über 100 Millionen, ja vielleicht mehr als 150 Millionen Reichsmark für eine fragwürdige Lektüre mit einem noch fragwürdigerem Versicherungsschutz entzogen werden? Wenn man schon glaubte, ein Verbot der Abonnementversicherung nicht befürworten zu können, so hätte man doch von vornherein einen Weg finden müssen, um wenigstens die größten Missetände in der Abonnementversicherung zu beseitigen.

Erfreulicherweise ist der Reichswirtschaftsrat in der Frage der Abonnementversicherung besserer Ansicht als die Väter des Entwurfs. Er hat zu dem Entwurf (§ 1, Abs. 1) einen Antrag gestellt, der auch die

Druck- und Zeitschriftenverleger, die ihren Abonnenten Versicherungsleistungen versprechen,

der Aufsichtspflicht unterstellt wissen will. Dieser Antrag verdient daher, wenn man wirklich die selbstverständliche Forderung eines Verbots der Abonnementversicherung fallen lassen sollte, alle Unterstützung. Er will endlich mit der einseitigen Bevorzugung der großen Verlagsunternehmen Schluss machen, deren Hauptgebiet praktisch die Abonnementversicherung ist, und bei denen die Zeitschriften, mit deren Bezüge die Versicherung verbunden ist, nur ein Mittel zum Zweck sind. Man kann erst dann in Wahrheit von einer „beaufschlagten Abonnementversicherung“ sprechen, wenn diese Verlagsunternehmen ebenso wie die Versicherungsunternehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstehen und deren Vorschriften unterworfen sind.

Dann allerdings würde weiten Volksschichten auch der wahre Charakter der Abonnementversicherung klar werden; sie würden erkennen, daß die Abonnementversicherung nicht die „wahre Volksversicherung mit umfassendem Versicherungsschutz“, sondern nur eine Zugabe zu einem Zeitschriftenabonnement, also höchstens Versicherungsersatz sein kann.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes

Achtung! Ortsverwaltungen!

- Mit der 52. Beitragswoche laufen die bisherigen Mitgliedsbücher und die grauen Interimskarten ab, werden damit ungültig. Es müssen also auch den Inhabern von grauen Interimskarten, soweit sie noch nicht 78 Vollbeiträge geleistet haben, neue gelbe Interimskarten ausgestellt werden unter Eintragung der in der grauen Karte geleisteten vollen und Erwerbslosen-Marken.
- Um Verwechslungen der alten und neuen Buchnummern vorzubeugen, sind alle noch vorräufigen ungebrauchten alten Mitgliedsbücher und grauen Karten an den Verbandsvorstand einzuliefern.
- Die im Gebrauch befindlichen Bücher und Karten sind, soweit die Neuausstellung durch die Bezirksleiter erfolgt, an diese zu senden. (Die in Betracht kommenden Zahlstellen wurden hiervon durch Rundschreiben Nr. 24 vom 21. November d. J. unterrichtet.) Alle übrigen Zahlstellen senden die alten Bücher und Karten zwecks Ausstellung der neuen Bücher und Karten an den Verbandsvorstand.
Sämtliche Bücher und Karten müssen vor der Einlieferung bis zum Jahreschluss in Ordnung sein.
- Mit den neuen Büchern werden den Mitgliedern auch die alten wieder zugestellt. Die alten Bücher sind von den Mitgliedern aufzubewahren, damit jederzeit Nachprüfungen über Beitragsleistungen und Unterstüzungsberechtigungen erfolgen können.
- Ab 1. Januar 1931 sind auch neue Formulare zur Anmeldung von begünstigten Erwerbslosenunterstützungsempfängern (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit, zu verwenden.
- Zwecks Markenwechsel sind am Jahreschluss auch die alten Markenbestände an den Verbandsvorstand einzuliefern. Im neuen Jahre (1931) dürfen Marken mit dem Aufdruck 1930 nicht mehr verwandt werden.
Sämtliche Mitglieder werden ersucht, ihre Beiträge bis zum Jahreschluss auf laufende zu bringen, damit die Beitragsleistung des neuen Jahres ordnungsgemäß beginnen kann.

Briefkasten

D. J. Ab 1. Juni 1930 wird in Preußen zur staatlichen Grundvermögenssteuer ein staatlicher Zuschlag in Höhe von 100 Prozent erhoben, und zwar nur auf abebaute Grundstücke, die gewerblichen und Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind. Grundstücke zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken werden also von der Erhöhung nicht betroffen. Da nicht die staatliche Grundvermögenssteuer selbst erhöht ist, sondern nur ein Zuschlag dazu erhoben wird, werden die Gemeindezuschläge von der Erhöhung nicht berührt. Diese betragen nur Prozentätze der staatlichen Steuer selbst ohne den staatlichen Zuschlag. — Damit dürften Deine drei Fragen beantwortet sein.

M. A. Das ist nicht zulässig! Seit Deiner Heirat hätten pro volle 240 Mark oder pro vollen Monat 10 Mark oder pro vollen Arbeitstag 40 Pfennig für Deine Frau steuerfrei bleiben müssen. Also sind insgesamt von Deinem Wochenlohn (einschließlich Frau) 2640 Mark steuerfrei, wenn nicht durch besonderen Antrag höhere Beträge auf der Steuerkarte vermerkt sind.

Gebundener Jahrgang „Steinarbeiter“ 1930. Wer von den Verbandsmitgliedern und Verbands-Zahlstellen einen solchen gebundenen Jahrgang nebst gebundener technischer Beilage besitzen will, teile die Bestellung der Schriftleitung bis 7. Januar 1931 mit. Abgabe erfolgt zum Selbstkostenpreis zuzüglich Porto.

Die Nr. 52 des „Steinarbeiter“, deren Erscheinungstag der 27. Dezember ist, wird so zeitig fertiggestellt und versandt, daß am 24. Dezember jedes Mitglied im Besitz der Zeitung sein kann.

Anzeigen

Steinsetzer-Tarifbezirk Berlin und die Provinz Brandenburg

Am 28. Dezember, 10 Uhr, im Saal 3 des Gewerkschaftshauses Bezirkskonferenz. Tagesordnung: Bericht über die bisherigen Tarifverhandlungen. — Stellungnahme zu den Anträgen der Arbeitgeber. Vollzähliges Erscheinen erwünscht. — Mitgliedsbuch legitimiert. Die Gauleitung.



Verlangen Sie Preisliste! Herm. Welbers Berufsschuhwerk Bad Godesberg

Schleifrecht geschurte Marmorschreibzeuge mit Beschlägen und Gläsern liefert Adolf Lohr, Harmorwerk, Elmshorn (Holstein)

Pflasterhämmer

aus bestem Schweisstahl, Rammen, Brechstangen und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb Otto Teske, Berlin N 31 Brunnenstraße 82

Bücher die in kein. Zahlstelle fehlen dürfen. Für Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre, empfiehlt A.D.G.B.-Verlag Berlin S 14, Inseistr. 6

Gestorben

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

- Reichenbach (Schlesien). Am 16. November der Vorarbeiter Herm. Fuchs, 68 Jahre alt, Schädelbruch durch Motorradfahrer.
- Bernburg. Am 27. November der Brecher Wilhelm Rolle, 59 Jahre alt, 28 Wochen magenkrank.
- Lauterecken. Am 28. November der Sandsteinmetz Felix Klein, 40 Jahre alt, 2 Jahre Staubleue.
- Kirchenlamitz. Am 6. Dezember der Hilfsarbeiter Franz Rath, 63 Jahre alt, 4 Wochen krank, Magenkrebs.
- Westhofen. Am 7. Dezember der Sandsteinmetz Franz Stöger, 28 Jahre alt, 18 Monate krank, Magenkrebs.
- Schwerin. Am 8. Dezember der Steinsetzer Ludwig Wandschneider, 18 Jahre alt, 5 Monate krank, Blutvergiftung.
- Bremen. Am 8. Dezember der Schleifer Heinrich Röhrs, 57 Jahre alt, 6 Monate krank, Nierenleiden.

EHRE IHREM ANDENKEN

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold, Verlag: Ernst Winkler, beide in Leipzig. Druck: Leipziger Buchdruckerei Wittengelschlag, Leipzig.

Vom Industriestaub

Von Karl Micksch. IV. Teil (Nachdruck verboten.)

Die im „Steinarbeiter“ Nr. 44 (31. Oktober 1925) geforderte Einbeziehung der Berufskrankheit der Steinarbeiter in die Unfallversicherung ist mittlerweile Gesetz geworden. Die fortschreitende Technik stellt aber heute eine viel wichtigere Frage in den Vordergrund. Die beseitigten Staubsaugvorrichtungen lassen sich an jedem beliebigen Orte aufstellen, und es ist Sache der Gewerbetreibenden und der Gesetzgeber, diese Schutzmaßnahmen überall dort zur Aufstellung zu bringen, wo elektrischer Strom zur Verfügung steht oder hingeleitet werden kann. Die in der Nr. 40 „Der Steinarbeiter“ (3. Oktober 1925) wiedergegebenen Anregungen von Dr. Paul Domann, wie Verkürzung der Arbeitszeit, Aufhebung der Akkordarbeit, ärztliche Untersuchung und Belehrung, Ersatz der menschlichen Tätigkeit durch Maschinen usw., behalten nach wie vor ihre Geltung, haben heute aber nicht mehr die Bedeutung von damals. Die Forderung des Tages lautet: Aufstellung der neueren, leichtbeweglichen Absaugvorrichtungen in allen Staubindustrien. Erforderlichenfalls muß zur Verminderung der Unkosten mit den Elektrizitätswerken ein Abkommen wegen billigerer Stromabgabe getroffen werden. In verschiedenen Städten haben ja die Bäder- und Konditorinnungen mit den Elektrizitätswerken derartige Verträge abgeschlossen. Vor allem wird hier eine gewisse Garantie für die Gleichmäßigkeit des Preises für absehbare Zeiten festgelegt. Es wirkt zweifellos hemmend auf die Entschliebung, wenn zu befürchten ist, daß der Preis für den Strom in einiger Zeit erhöht wird; dabei ist keineswegs an eine kleinliche Berechnung gedacht. Nach den Berechnungen vom Dezember 1926 in dem Jahrgang „Technik und Wirtschaftswesen im Bäder- und Konditoreigewerbe“ werden für einen größeren Konditorbetrieb, einschließlich Licht und Kraft, durchschnittlich täglich 25 Kilowattstunden verbraucht. In einem zum Vergleich herangezogenen Falle werden für den Dfen 7 Reichspfennig und für das Licht 20 Reichspfennig pro Kilowattstunde berechnet. Eine Umrechnung dieser ermittelten Verbrauchszahlen auf den Absauger ist hier ohne weiteres nicht tunlich. Es steht aber fest, daß der stündliche Verbrauch für einen Sauger doch nur einige Pfennige betragen kann.

Da die Elektrizitätswerke den Nachtstrom erklärlicherweise wesentlich billiger abgeben können, sind die für elektrische Beheizung eingerichteten Bädereien mit Wärmespeichern ausgestattet. Der Nachtstrom wird von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens geliefert. In der Regel kostet der Strom während dieser Zeit nur 7 Reichspfennig pro Kilowattstunde, während er selbst für jeden anderen Gebrauch 50 Reichspfennig pro Kilowattstunde kostet. Die Aufstellung eines Stromsammlers würde sich sicher bald bezahlt machen; aber selbst wenn Tagesstrom benutzt werden muß, so könnten die Elektrizitätswerke für diese, zum Schutze der Arbeiter getroffenen Verwendungsweise, den Strom unbedenklich zu einem billigeren Preise abgeben, so daß also auch die Frage des Stromverbrauches die Aufstellung von Saugapparaten nicht hindern kann.

Dr. Meldau sagt schon im Vorwort seines Buches, die „Staubindustrie“ ist ein noch unfertiger Zweig der Technik, nicht zuletzt weil sie vielfach geheim und empirisch arbeitet. Einzelne Industriezweige, bei denen Luft- und Gasreinigungsanlagen selten gebraucht werden oder überhaupt erst neuerlich aufgenommen worden sind, machen in bemerkenswerter Weise die Bestätigung eines alten Gesetzes, die Entwicklung der Staubreinigungstechnik noch einmal durch, oder sind an verschiedenen Stellen dieser Entwicklung stehen geblieben. Durchwandern wir die Arbeitsräume der Industrie, so sehen wir, wie die Einflüsse des Staubes nachteilig auf die Arbeiter wirken. Die Staubkrankheiten beschränken sich aber keineswegs auf den Menschen, selbst Tiere und Pflanzen werden durch feinste Verunreinigungen soweit verändert, daß man eine Sondergestaltung vor sich zu haben glaubt. Das bekannte Beispiel ist in dem Werke „Die Tierwelt Schlesiens“ (Pag, Verlag Fischer, Jena) S. 127

der sogenannten „Industriemelanismus“ von Schmetterlingen in nebelreichen Gegenden.

Die dauernde Einatmung des atmosphärischen Staubes hat die sogenannte Großkaderlungse nach Folge. Lagert sich dann noch Kohlenstaub darin ab, so bildet sich die sogenannte Kohlenstaublunge. In ähnlicher Weise bilden sich auch die übrigen Industrieerkrankungen als Folge jahrelanger, meist jahreslang anhaltender Einatmungen feinsten Staubteilchen in das Lungengewebe, welche die Abwehrkräfte des Körpers nicht abzuwehren vermögen.

In dem Buche von Dr. Meldau ist nicht nur Verkreutes und Verborgenes ans Tageslicht gezogen worden; ein großer Wert liegt auch in der Vollständigkeit des Wertes. Die ungewöhnliche Sorgfalt geht ja auch daraus hervor, daß 274 Literaturstellen angegeben worden sind; es ist naheliegend, daß auch die wichtigen Literaturquellen von dem Verfasser einer Kritik oder Polemik nicht unterzogen wurden, das wird gelegentlich Sache der Gewerbetreibenden sein. Als Literaturquelle 30 wird der Aufsatz von G. Wolff „Kalkstaub und Tuberkulose“, Berlin 1925, Kalkverlag, angeführt. Hier heißt es u. a.:

„Eine Staublunge bedeutet nun nicht ohne weiteres schwere Erkrankungen oder Tod für den Träger, sondern auch hier gibt es viele Unterschiede. Kupferstaub hemmt die Lungentätigkeit, zugleich aber den Ausbruch von Tuberkulose. Die Staube von Kalk, Gips, Ton, Schiefer und Zerkalt scheinen die Lungenschwindsucht zu hemmen; Quarzstaub verursacht eine mechanische Reizung, Entzündung und schließlich Zerstörung des Lungengewebes (Fibrose), während die Lunge für Ansteckung sehr empfänglich wird.“

Am häufigsten scheint dieses Leiden unter den südafrikanischen Goldsuchern zu wüten, wie folgende Aufstellung beweist:

Table with 2 columns: Jahre tätig, n. H. der Belegschaft. Rows: 1-4 (50,18), 5-9 (40,04), 10-14 (8,49), 15-19 (1,17), 20-24 (0,10), 25-29 (0,02)

Das durchschnittliche Arbeitsalter der Bohrer in den „Rand“-Kalkwerken war bis vor kurzem 9 Jahre; der Tod trat im Mittel unter 35 Jahren ein.

Glaschleifer und Sandsteinarbeiter sind ähnlichen Stauben ausgesetzt, die scharfe Kanten haben, sowie freie Kieselsäure enthalten. Wahrscheinlich sind Gesteinstaubkugeln der Lunge schon bei den Hohlenmenschen der Steinzeit aufgetreten.

Während diese Staube akut wirken, steht der Satz der chronischen Lungenerkrankheiten in den Textilgebieten am höchsten; bei formlosen (amorphem) Staube tritt nicht selten eine Staublunge ohne Tuberkulose auf. (Köpfe-Jena 20 v. S., Köllsch-München 30 v. S. der unterjuchten Stellen.) Nur mit dem gegenwärtigen Stand der Röntgentechnik lassen sich Staub- und Tuberkuloselungen unterscheiden.

Im Zentralblatt für Gewerbehygiene 1919 versucht Dr. Junghans die großen Unterschiede in bezug auf die Gefährlichkeit des Staubes nachzuweisen. Als Orientierungsmaterial wird eine Mitteilung von J. S. Halbene in dem Engineering and mining Journal

1 Vergl. ferner Bauvollstaub: Schilling D. Arch. N. Mch. 146 H 3 und 4, sowie Wolff G, Kalkstaub und Tuberkulose, Berlin 1925, Kalkverlag. 2 USM. Bureau of Labour, Bull N. 293, Hoffmann S. 114. 3 USM. Bureau of Labour, Bull N. 293, S. 14 ff.

angeführt. Die Ausführungen lassen leider nicht deutlich erkennen, wie weit diese Theorie im mining Journal vertreten wird. Wenn ich an dieser Stelle auf diesen 11 Jahre zurückliegenden Zeitungsauflage eingehe, so geschieht dies mit Rücksicht auf die ärztlichen Gutachten, in denen diese Theorie zum guten Teil auch heute noch zum Ausdruck kommt. Der Verfasser sagt:

„Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß unlösliche Staubteilchen anziehend und anreizend auf staubammelnde Zellen wirken in dem Maße, wie die löslichen Substanzen von den Staubteilchen absorbiert werden, und daß diejenigen Teilchen, die nur wenig von diesen Substanzen enthalten, demgemäß auch nur wenig zur Absorption angeregt werden. Dies scheint die wahrscheinlichste Erklärung dafür zu sein, daß einige Arten von unlöslichen Staub die Zellen anregen und andere nicht, und die Tatsache, soweit sie bisher bekannt ist, scheint mit dieser Annahme überein zu stimmen, obwohl es noch weiterer Forschungen auf diesem Gebiete bedarf.“

Auf die zweite Frage scheint die Antwort einfacher, die Quarzteilchen werden von den staubammelnden Zellen aufgenommen, wie auch oben bereits erwähnt wurde, obgleich die Zellen nicht sofort abwandern. Sind jedoch die Zellen in ausreichender Weise angeregt, so wird der ganze Staub, einschließlich des von ihm eingeschlossenen Quarzes entfernt. So kann man beobachten, wie eine Mischung von Quarz und Ton oder von Staub von weniger hartem Gestein nicht gefährlich wirkt, ebenso auch deshalb der Staub in den Goldminen von Transvaal weitaus gefährlicher ist, als der Staub in anderen Bezirken, in denen das Material in Quarz ebenfalls eingebettet ist. In Transvaal ist beides, das goldführende Gestein und der umgebende Felsquarzstein. Hier handelt es sich also durchweg um reinen Quarzstaub. In Majore dagegen ist das Felsgestein nicht quarzhaltig und der Staub besteht aus einer Mischung, die genügt, um die Zellen zu staubammelnder Tätigkeit anzuregen.“

Im weiteren wird auf Grund dieser ermittelten Tatsachen vorgeschlagen, die Gefährlichkeit des Steinstaubes in Bergwerken und an anderen Stellen weiter nachzuprüfen und Abhilfe in Vorschlag zu bringen. Es wird also zugegeben, daß das vorgetragene Material weder wissenschaftlich begründet ist, noch durch praktische Erfahrungen gestützt werden kann. Wie es aber möglich war, daß diese Arbeit im Zentralblatt für Gewerbehygiene seinerzeit Aufnahme finden konnte, erscheint heute ganz unergründlich. Es heißt im nächsten Abschnitt wörtlich:

„Wenn die Einatmung von gefährlichem Steinstaub nicht verhindert werden kann, so kann man doch vielleicht die schädlichen Wirkungen dadurch aufheben, daß eine andere Art von Staub mit eingeatmet wird. Staub von feinerer Kohle oder Ton oder eine Mischung von Kohlenstaub würde hierfür geeignet sein. Eine Mischung von etwa 60 Prozent Ton mit Kohlenstaub scheint besonders passend, da sie nicht explodieren kann. Eine brauchbare Methode, um zu erreichen, daß der Betreffende genug von dieser Mischung einatmet, müßte sorgfältig durchdacht werden; aber es wird sich zweifellos ein praktisches Ergebnis erzielen lassen, besonders wenn die bestehenden Vorschriften für das Einatmen von Quarzstaub streng durchgeführt werden. Wird wenig Quarzstaub eingeatmet, so ist auch nur wenig von dem neutralisierenden Staub erforderlich; genau so wie in dem Falle, in den Kohlenbergwerken zur Verhütung von Explosionen um so weniger Steinstaub nötig ist, je weniger Kohlenstaub in der Förderstrecke sich befindet.“

Die Verwirklichung des Vorschlages geht also darauf hinaus, daß, wenn im Bergwerk Kohlenstaub erzeugt wird und Tonstaub zufällig nicht vorhanden ist, ein künstlicher Tonstaub erzeugt werden soll, der dann gemeinsam mit dem Kohlenstaub eingeatmet ist. Der Artikel-schreiber geht aber noch weiter und sagt:

„Schon jetzt aber werden die Versuche ergeben, daß der Staub in den Kohlenbergwerken, falls er nicht in allzu großen Mengen eingeatmet wird, nicht nur unschädlich, sondern sogar in gewisser Weise von guter Wirkung ist.“

(Schluß folgt.)

Kann durch die Abschaffung der Frauenerwerbsarbeit die Arbeitslosigkeit beseitigt werden?

In Deutschland wird die Arbeitslosigkeit immer mehr zu einer Dauererscheinung, zu einem chronischen Bestandteil unserer Zeit. Wenn wir an der Arbeitslosigkeit nicht zugrunde gehen wollen, heißt es endlich Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeitslosigkeit wieder aus der Welt zu schaffen. Im Augenblick werden ja allerhand Pläne diskutiert, auf welchem Wege die Arbeitslosigkeit beseitigt werden kann. Nach der Meinung der Unternehmer und ihrer Organisation, der „Bereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände“, ist es mit der Arbeitslosigkeit vorbei, sobald die Löhne gekürzt und die Arbeitszeit verlängert wird. Die Vorschläge der freien Gewerkschaften und des DGB, und auch der Deutschen Sozialdemokratischen Partei bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gehen dahin: Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden, Beibehaltung des gegenwärtigen Lohnniveaus und Preislenkung. Neben diesen Vorschlägen der beiden mächtigen sozialen Gegenspieler gibt es eine Reihe anderer, die mehr oder minder nach der einen oder anderen Richtung tendieren.

Unter diesen Vorschlägen ist auch einer, der die Herausnahme der erwerbstätigen Frauen aus dem Produktionsprozess, aus dem Wirtschaftsleben verlangt. So kann man des öfteren den Ruf hören: Heraus mit den Frauen aus den Fabriken, Büros — und sofort sind für Hunderttausende männlicher Arbeitskräfte Arbeitsplätze vorhanden. Diese Forderung wird aber nicht nur innerhalb des bürgerlichen Lagers aufgeworfen, auch bei den Arbeitern und Angestellten werden in der Diskussion untereinander und auch in Versammlungen solche Gedanken laut.

Was haben wir vom gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkt zu diesem Plan, zu dieser Forderung zu sagen?

Grundsätzlich ist für einen Gewerkschafter und Sozialisten ein solcher Plan, „Auslieferung der Frau von der Berufs- und Erwerbsarbeit“, undiskutabel. Wer für die politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Geschlechter ist, der kann nicht für die wirtschaftliche Ungleichheit eintreten. Das Recht der Frau auf Arbeit kann der Frau nicht verweigert werden. Der Frau die Anwendung ihrer Arbeitskraft versagen, hieße Millionen von alleinstehenden Frauen existenzlos machen, hieße sie den Wohlfahrtsämtern überordnen. Jeder Mensch, also auch der weibliche Mensch soll seinen Fähigkeiten entsprechend sich im Wirtschafts- und Erwerbsleben betätigen dürfen. Wollten wir die Ausschließung der Frau gutheißen, so hieße dies unseren eigenen Ideen zu widerhandeln. Fragen wir uns weiter: Kann durch die Beseitigung der Frauenerwerbsarbeit tatsächlich die Arbeitslosigkeit beseitigt oder eingedämmt werden?

Die Berufszählung von 1925 ermittelte insgesamt 11 478 000 hauptberuflich erwerbstätige Frauen. Davon waren 6 802 000 oder 59,3 v. H. ledig, 3 645 000 oder 31,7 v. H. verheiratet und 1 030 000 oder 9 v. H. verwitwet oder geschieden.

Unmöglich ist es, die ledigen weiblichen Personen aus dem Produktionsprozess auszuschalten. Also 7 832 000 weibliche Personen können in keinerlei Weise durch männliche Arbeitskräfte ersetzt werden; denn auf welche Art soll dann die Existenz dieser 7 832 000 Frauen gesichert werden. Dies kann eben nur dadurch geschehen, daß sie einer Erwerbsarbeit nachgehen. Die Beseitigung der Frauenerwerbsarbeit der ledigen Frauen steht also außerhalb jeder Diskussion.

Können nun die verheirateten weiblichen Arbeitskräfte durch männliche Arbeitskräfte ersetzt werden? Oder: Kann der verheirateten Frau das Recht auf Erwerbsarbeit entzogen werden?

Wie bereits erwähnt, kommen als verheiratete weibliche Arbeitskräfte 3 645 000 Frauen in Frage. Von diesen 3 645 000 verheirate-

ten erwerbstätigen Frauen sind 44 233 Hausangestellte, 708 061 Arbeiterinnen, 82 537 Angestellte und Beamtinnen, 2 501 335 mithelfende Familienangehörige und 309 160 Selbständige. Von einer Ersetzung durch männliche Arbeitskräfte scheiden einmal aus die 309 160 Selbständigen und 2 501 335 mithelfende Familienangehörige. Also die Bauersfrauen, Frauen der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden usw. Und die 44 233 verheirateten Hausangestellten könnten wiederum nicht durch männliche Arbeitskräfte ersetzt werden, so daß für die Ersetzung durch männliche Arbeitskräfte rein rechnerisch gesehen rund 790 000 verheiratete erwerbstätige Frauen in Frage kommen. Statistisch betrachtet könnten durch die Ausschaltung von 790 000 verheirateten Frauen 790 000 Männer wieder Arbeit finden. Das Problem, Ausschaltung der verheirateten weiblichen Frau aus dem Produktionsprozess, kann aber nicht statistisch gelöst werden, denn so einfach ist die Sache denn doch nicht. Nach einwandfreien Erhebungen und dem übereinstimmenden Urteil aller Sozialpolitiker sind 80 Prozent der verheirateten Frauen auf den Verdienst ihrer Arbeit angewiesen. So heißt es z. B. in dem 45. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt vom Jahr 1927 über die Erwerbsarbeit der verheirateten Frauen:

„Die Betätigung verheirateter Frauen im Gewerbe und Handel entspringt überwiegend dem aus ihrer wirtschaftlichen Lage entstehenden Zwang... Bei den in ehelicher Gemeinschaft lebenden Verheirateten, namentlich den gewerblichen Arbeiterinnen, liegen die Gründe für die Annahme gewerblicher Arbeit, soweit nicht etwa der Ehemann durch Krankheit oder Invaldität erwerbsbeschränkt oder erwerbsunfähig ist, in dem unzureichenden Einkommen des Familienoberhauptes. Dies gilt besonders für große Familien, wo die Kosten der Erziehung der Kinder und ihrer Ausbildung eine Steigerung des Einkommens erforderlich machen, oder wenn die Eltern oder sonstige Verwandte zu unterstützen sind. Seltener ist die Triebfeder dauernder Tätigkeit Verheirateter lediglich der Wunsch, das Einkommen der Familie zu erhöhen, um die Lebenshaltung angenehmer gestalten zu können.“

Für rund 600 000 verheiratete Frauen ist die Erwerbsarbeit eine unbedingte Notwendigkeit. Sollten sie dieser nicht nachgehen, so würde die Familie der sozialen Verklumpung anheimfallen. Dies würde wieder bedeuten, daß aus Mitteln der Allgemeinheit zur Beseitigung der Not und des Elends dieser Familien beigetragen werden muß. Ist es moralisch und sozial gesehen überhaupt zu verantworten, den Frauen, deren Männer mit 20, 25 und 30 Mark von den Unternehmern am Wochenende nach Hause geschickt werden, das Recht zur Erwerbsarbeit zu versagen?

Nur etwa 200 000 verheiratete erwerbstätige Frauen könnten durch männliche Arbeitskräfte ersetzt werden. Aber damit, indem 200 000 Frauen die Erwerbsarbeit verboten wird, kann die Millionenarbeitslosigkeit nicht beseitigt werden. Jene, die da glauben, daß mit der Beseitigung der Erwerbsarbeit der verheirateten Frauen die Arbeitslosigkeit aus der Welt zu schaffen sei, geben sich einem Irrglauben hin! Und wer solche Forderungen in die Masse wirft, trägt dazu bei, die Uneinigkeit und den gegenseitigen Kampf noch mehr zu verschärfen, indem der Kampf der Geschlechter gegeneinander entfacht wird.

Verbot der Erwerbstätigkeit der verheirateten Frauen bringt keine Lösung, keine Beseitigung der Arbeitslosigkeit, darum hinweg mit Parolen wie „Heraus mit den Frauen aus dem Produktionsprozess“.

Unser Kampf gegen die Arbeitslosigkeit darf kein Kampf gegen das Recht der Frau auf Arbeit sein, unser Kampf gegen die Arbeitslosigkeit muß um die Verkürzung der Arbeitszeit gehen und muß im Endziele gegen die kapitalistische Wirtschaftsordnung, die in sich die Ursache der Arbeitslosigkeit der arbeitenden Menschen überhaupt birgt.

Neue Bücher und Zeitschriften

Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. Volkstümlich dargestellt von Fritz Kapstadt. Nach einem Vortrag, gehalten in der Freien Sozialistischen Hochschule in Berlin am 8. November 1930. J. S. W. Dieck Nachfolger, G. m. b. H., Berlin SW 68. 32 Seiten, 30 Pfg.

In unseren turmbewegten Tagen, in denen die Quacksalber des Kommunismus und Nationalsozialismus durch die Anpreisung ihrer Eisenbarth-Kuren die sozialen Vöter der Zeit zu heilen suchen, trägt die lebendig und vollständig geschriebene Schrift Kapstadts: „Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit“, eine klare, durch ein reiches wissenschaftliches Tatsachenmaterial gestützte Erkenntnis des Krisenproblems in die breiten Volksmassen hinein. Diese Erkenntnis ist aber die notwendige Grundlage für die Heilung der Krisenbeschwerden.

„Die Arbeit.“ Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Theodor Leipart. Schriftleitung Lothar Erdmann. Heft 11 1930. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mbH, Berlin S 14. Abonnementpreis vierteljährlich 3,60 Mark, für Gewerkschaftsmitglieder 2,85 Mark.

Im 10. Heft der „Arbeit“ hatte sich Dr. Erwin Ramic mit der finanziellen Auswirkung der großen Arbeitslosigkeit in Deutschland auseinandergesetzt. Diese Betrachtungen bilden die Grundlagen für eine Reihe von Vorschlägen, die Dr. Ramic in dem Heftausatz des 11. Heftes „Die finanzielle Sicherung der Arbeitslosenunterstützungen“ vorlegt, Vorschläge, die sich insbesondere auf eine soziale Reorganisation des Beitragssystems in der Arbeitslosenversicherung, d. h. auf seine progressivere Gestaltung, beziehen.

Dr. Georg Berger gibt in einem Aufsatz „Probleme der Konjunkturmischung“ Anregungen zur Überwindung des toten Punktes der gegenwärtigen Krise. Dr. Ferdinand Kall legt sich mit den theoretischen Einwendungen gegen die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auseinander und legt sich mit großer Entschiedenheit für die antiarbeitsbeschaffungspolitische Linie. Friedrich Dil prüft kritisch die bedeutendsten Methoden, nach denen in Deutschland die Nationalisierung in den letzten Monaten durchgeführt worden ist. — Wenzl Müller gibt in dem Aufsatz „Die Reform der Lehrpläne an landwirtschaftlichen Schulen“ eine Fülle aus der Praxis gewonnener Anregungen zu diesem wichtigen Aufgabengebiet. — Dr. Kuback Schwenger wendet sich in einer Unterredung „Gewerkschaften und soziale Betriebspolitik“ gegen den unter dem gleichen Titel erschienenen Aufsatz von Arde (Septemberheft). — Dr. Großkopf schildert „Das genossenschaftliche Weltwirtschaftsprogramm“ auf Grund der Beschlüsse des letzten internationalen Genossenschaftskongresses. — In der Rundschau gibt Clemens Wöpel eine eingehende kritische Uebersicht über wichtiges Schrifttum des Arbeitsrechts. Eine reichhaltige Schriftumübersicht, die insbesondere die neue Literatur über Ausland sowie das Schrifttum über die Fragen der Frauenerwerbsarbeit behandelt, beschließt das Novemberheft.

Unternehmerverbände im Deutschen Bergbau, von J. Triem, herausgegeben vom Vorstand der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands. Preis der 54 Seiten starken Broschüre 25 Pfennig.

In klaren Darstellungen vertritt durch thematische, zeichnerische Unterlagen, schärft der Verfasser aus den beiden großen Gruppen der sozialpolitischen und der sozialökonomischen Unternehmerverbände die des Bergbaues heraus. Dabei werden die Dachverbände dieser Gruppe, wie Reichsverband der deutschen Industrie, „Bereinigung deutscher Arbeitgeberverbände“ und deren gemeinsame Zeitschrift „Zentralausgabe deutscher Unternehmerverbände“ nicht übersehen. Für die Mitglieder des Bergbauindustriearbeiter-Verbandes hat die Schrift besonderen organisatorischen Wert, darüber hinaus gibt sie aber auch anderen Gewerkschaftsmitgliedern manche wertvolle Anregung.

„Geliebtes Manuskript“, Gedichte von Walter Victor. E. Laubsche Verlagsgesellschaft G. m. b. H., Berlin W 30. Umfang 56 Seiten Großformat. Kart. 1,50 Mark.

Walter Victor macht nicht den Anspruch, ein Dichter genannt zu werden. Er ist Parteijournalist und Schriftsteller, den hin und wieder der Zwang überfällt, sich in lyrischer Form auszudrücken. So sind die aus mehreren Jahren hier gesammelt vorliegenden Dichtungen Dokumente eines geistig und seelisch aktiven Sozialistenlebens. Am Ausklang steht als „Song vom unbekannten Soldaten der Revolution“ das Hohenlied vom kleinen namenlosen Funktionär der Arbeiterbewegung, das gelungen zu haben schon allein ein Verdienst bedeutet. Freunden der Lyrik lege man das billige Bändchen auf den Weihnachtstisch.

Handbuch des guten Tones und der feinen Sitte von R. v. Franke n. 63. verbesserte Auflage (bisherige Auflage 330 000), 304 Seiten. Preis geb. 3,50 Mark. G. Neumann, Neudamm 1.

Zweifellos sind guter Ton und einwandfreies Benehmen immer erstrebenswert. Von den zahlreichen Büchern der gleichen Art ist uns keines bekannt, das so billig, so leicht und so gut zu bekommen ist. Es ist geschmackvoll gebunden und leicht. Selbst der Unkultivierte, der gesellschaftlich Erfahrene wird vieles aus dem Buch lernen. Rein literarisch kein Stand, keine Lebenslage ist unberücksichtigt gelassen. Das Buch kann als Geschenk zu jeder Gelegenheit, besonders zu Weihnachten, empfohlen werden.

„Die Gemeinde.“ Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Verlag J. S. W. Dieck Nachf., Berlin SW 68. Bezugspreis monatlich 60 Pfg. 34 belegen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlag.

Willst du, daß wir mit hinein
in das Haus dich bauen,
Laß es dir gefallen Stein,
daß wir dich behauen

Arbeitsrechts- und andere Rechtsfragen

Wer uns vor nutzlosen Wegen
warnt, leistet uns einen ebenso
guten Dienst wie derjenige, der
uns den rechten Weg anzeigt.

Jeder Tag will neu geprägt sein, | Jede Frucht braucht Licht und Regen, | Nur ein unbeirrtes Schreiben
Jede Tat will klug gewägt sein — | Jeder Wunsch ein kühl Erwägen — | Wird dich glatt ans Ziel geleiten.

Wichtig! Welche Ansprüche verjähren Ende 1930?

Kürzlich kam ein Kollege ins Sekretariat und fragte, ob sein Anspruch auf Urlaub aus dem Jahre 1928 verjährt sei. Wie alles auf der Erde einmal ein Ende hat, so erlischt eines schönen Tages auch der Rechtsanspruch. Er stirbt sozusagen infolge Alters. Welche Ansprüche verjähren mit dem 31. Dezember 1930? Wie lange dauert überhaupt die Verjährung eines Anspruches? Wann verjähren Ansprüche auf Arbeitslohn, Miete usw.? Wann verjähren Ansprüche auf Krankengeld, Unfall- und Invalidenrente?

Was man im täglichen Leben an Ansprüchen erwirbt, verjährt im allgemeinen in zwei Jahren, also z. B. die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren oder Ausführung von Arbeiten für den Haushalt des Schuldners, auch Ansprüche der Schiffer, Lohnfischer und Boten auf Fahrgehalt, Fracht oder Botenlohn, der Gastwirte und derjenigen, die bewegliche Sachen gewerbmäßig vermieten. Die Ansprüche der Gehalts- und Lohnempfänger erlöschen ebenfalls infolge Verjährung nach zwei Jahren; denn die Bestimmung lautet:

In zwei Jahren verjähren die Ansprüche derjenigen, die im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten (Arbeitgeber) wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorstöße; der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorstöße; der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestimmten Auslagen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch die Ansprüche der Versteigerer und Rechtsanwältinnen nach zwei Jahren erlöschen. Ansprüche auf Mietzins verjähren in 4 Jahren, die Erbschaftsprüfung aus unerlaubten Handlungen in 3 Jahren, der Erbschaftsprüfung aus Miete und Leihe in 6 Monaten. Dagegen verjähren Ansprüche aus rechtskräftigen Urteilen, aus vollstreckbaren Vergleichs- und Urkunden in 30 Jahren.

Wann beginnt aber die Verjährung und wann ist sie vollendet? Bei dem eingangs erwähnten Kollegen war der Urlaubsanspruch mit dem 1. Oktober 1928 entstanden. Der tarifliche Arbeitsvertrag enthielt keine Ausschlussfrist oder Verjährungsbestimmung. Dann sollte man annehmen, daß die Verjährung mit der Entstehung des Anspruches beginnt, also mit dem 1. Oktober 1928, und mit dem 30. September 1930 vollendet ist. Das ist aber falsch; denn die Verjährung der meisten oben genannten Ansprüche beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, also in unserem Beispiel mit dem 31. Dezember 1928. Die Verjährung ist also erst mit dem 31. Dezember 1930 vollendet. Wenn keine weiteren arbeitsrechtlichen Einwendungen vorliegen, kann der Kollege jetzt noch seinen Urlaubsanspruch aus dem Jahre 1928 geltend machen. Das darf aber nicht dahin führen, daß man die Geltendmachung tariflicher Ansprüche auf spätere Zeiten verschiebt. Bei dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung kann der Arbeitgeber schon nach nicht allzulanger Zeit nämlich einwenden, der Arbeitnehmer habe z. B. auf seinen Tariflohn verzichtet. Bekanntlich hat das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß ein nachträglicher Verzicht auf den Tariflohn möglich und auch rechtswirksam sein kann. Also Vorsicht! Am besten ist es immer, seine Ansprüche gleich nach Fälligkeit geltend zu machen; denn wenn auch der Arbeitgeber nicht gleich zahlen sollte, so hat doch der Arbeitnehmer der untertariflichen Beziehung widersprochen und damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er nicht beabsichtigt, auf den Tariflohn zu verzichten.

Welche Wirkung hat die Verjährung? Angenommen, ein Kohlenhändler verklagt im Januar 1931 seinen Kunden auf Bezahlung von 30 Zentner Kohlen, die er im Oktober 1928 geliefert hat. Der Kohlenhändler hat vergessen oder unterlassen, seinem Kunden eine Rechnung oder Mahnung zu senden. Im Termin vor dem Amtsgericht vertritt der Kunde, die Verjährung geltend zu machen. Dann wird er verurteilt und muß bezahlen. Was ich also sagen will, ist folgendes: ob die Einrede der Verjährung geltend gemacht werden kann, ist nicht etwa von Amtswegen zu prüfen. Vielmehr muß derjenige, der die Erfüllung des gegnerischen Anspruches verweigern will, die Verjährung im Termin geltend machen. Und noch ein zweiter Fall: angenommen, der Kunde bezahlt im Januar 1931 die Schuld für die Kohlen, die er im Oktober 1928 geliefert bekommen hat, ohne daß bis Dezember 1930 eine Stundung, eine Anerkennung, eine Rechnung oder Mahnung erfolgt ist. Nachdem er bezahlt hat, befindet er sich hinterher auf die Einrede der Verjährung und verlangt das Geld zurück. Damit wird er aber keinen Erfolg haben; denn das Gesetz bestimmt in § 222 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist. Das gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.“ Was also bedeutet danach nun die Verjährung? Das Gesetz gibt darauf Antwort, indem es erklärt: „Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.“

Aber das geht nicht alles so glatt. Wohl kommt es ziemlich häufig vor, daß Schulden erst nach mehr als zwei Jahren bezahlt werden. Trotzdem aber sind sie noch längst nicht verjährt. Wie kommt das? Weil die Verjährung gehemmt oder unterbrochen werden kann und in diesen Fällen auch worden ist. Wenn der Gläubiger dem Schuldner z. B. die Schuld stundet oder wenn der Schuldner aus irgendeinem anderen Grunde zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist, dann ist die Verjährung gehemmt. Das kommt in der Praxis oft vor. In unserem Beispiel soll der Kohlenhändler dem Schuldner die Bezahlung auf ein halbes Jahr gestundet haben. Dann wird dieses halbe Jahr in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet. Die Verjährung ist dann erst mit Ablauf des 30. Juni 1931 vollendet. Oder aber ein Arbeitgeber hat noch rückständigen Lohn im Betrage von 460 RM. zu zahlen. Er kann nicht, weil das Geschäft zur Zeit schlecht geht. Er vereinbart mit dem Arbeitnehmer, daß die Summe auf ein halbes Jahr gestundet werden soll. Auch dieses halbe Jahr wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. „Der Zeitraum“, so bestimmt das Gesetz in § 205 des Bürgerlichen Gesetzbuches, „währenddessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.“ Aber es kann auch der Fall eintreten, daß die Verjährung unterbrochen wird. Das ist etwas anderes als Hemmung; denn nach der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen. Z. B. der Schuldner zahlt nach einem Jahr dem Kohlenhändler eine Abschlagszahlung von 10 RM., oder er zahlt ihm Zinsen, leistet eine Sicherheit oder erkennt in anderer Weise nach einem Jahr seine Verbindlichkeit an. Dann beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen. So bestimmt das Gesetz: „Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.“ Unterbrochen wird die Verjährung auch durch Klageerhebung, die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruches im Konkurs, die Bornahme einer Vollstreckungshandlung, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung usw. Im übrigen kann die Verjährung durch Vereinbarung wieder ausgesetzt werden, was erspart werden. Dagegen ist eine Erleichterung der Verjährung zulässig, insbesondere eine Abkürzung der Verjährungsfrist.

Wie kann sich der Arbeitnehmer gegen eine Verjährung seiner Ansprüche schützen? Soweit es sich um die oben angegebenen Ansprüche handelt, ist es am günstigsten für ihn, wenn er die Verjährung z. B. seines Urlaubs- oder Lohnanspruches unterbricht; denn nach der Unterbrechung beginnt die volle Verjährungsfrist neu zu laufen. Der Arbeitnehmer schützt sich also am besten, wenn er sich eine Abschlagszahlung geben läßt. Oder indem er sich Zinsen zahlen, Sicherheit leisten oder die Schuld in anderer Weise anerkennen läßt. Am günstigsten bleibt die Klageerhebung und Erwirkung eines Urteils; denn die Ansprüche aus einem Urteil verjähren erst nach 30 Jahren.

Wann verjähren Ansprüche aus der Sozialversicherung? Auch hier liegen besondere Vorschriften vor. Rückständige Beiträge zur Krankenkasse z. B. verjähren in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, wenn sie nicht abzüglich hinterzogen sind. Wer zu Unrecht Beiträge entrichtet oder zu hohe Beiträge geleistet hat, hat einen Anspruch auf Rückerstattung. Dieser Anspruch verjährt in 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden sind. Anders ist es, wenn in der Invalidenversicherung in der irrümlichen Annahme der Versicherungsbeitrag entrichtet worden sind. Der Versicherte kann die Beiträge binnen 10 Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon eine Rente rechtskräftig bewilligt worden ist und die Marken nicht in betrügerischer Absicht verwendet worden sind. Der Arbeitgeber kann in solchen Fällen die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn vom Arbeitnehmer ihm der Wert seines Anteils erstattet ist oder seit der Entrichtung zwei Jahre verstrichen sind. Bloße Mahnungen und Vorhaltungen unterbrechen die Verjährung nicht, vorbehaltlich der Ausnahme des § 144 der Reichsversicherungsordnung, wenn es sich um rückständige Beiträge handelt.

Wichtig ist ferner; der Anspruch auf die Unfall- oder Invalidenrente verjährt in 4 Jahren nach der Fälligkeit. Was heißt das? Zunächst muß also einmal der Anspruch entstanden sein. In der Invalidenversicherung gehört zur Entstehung des Anspruches auf Invalidenrente, z. B. Eintritt der Invalidität, Erfüllung der Wartezeit, Aufrechterhaltung der Anwartschaft und Stellung des Antrages. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird die Rente fällig. Innerhalb von 4 Jahren verjährt dieser Anspruch auf die Rente. Bei der Unfallversicherung muß ebenfalls der Anspruch auf Entschädigung angemeldet und fällig gewesen sein, ehe die Verjährungsfrist beginnen kann. Anders in der Krankenversicherung; die Ansprüche auf die Leistungen der Krankenkassen verjähren in 2 Jahren nach dem Tage der Entstehung. Aber auch in der Arbeitslosenversicherung gibt es Verjährung und Ausschlussfristen. Der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den sie bewilligt worden ist, drei Monate verstrichen sind. Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung verjähren in einem Jahre.

Zweite Notverordnung und Krankenversicherung

Es ist nicht zuletzt der Sozialdemokratischen Partei zu verdanken, daß die Verschlechterungen, die die Notverordnung vom Juli 1930 in der Krankenversicherung brachte, durch eine zweite Notverordnung vom 1. Dezember 1930 erheblich eingeschränkt sind. Die neue Notverordnung, die bereits mit dem 3. Dezember in Kraft getreten ist, hat wenigstens mit den schreiendsten Ungerechtigkeiten aufgeräumt.

Von der Zuschußpflicht zu Arznei- und Heilmitteln — die die alte Notverordnung jedem Versicherten auferlegte — sind nunmehr grundsätzlich befreit:

1. Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (Hauptunterstützung) und Krisenunterstützung und die, die als Ausgesteuerte Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten.
2. Bezieher von Invalidenrenten und von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, ferner die Beschädigten, die als Unfallverletzte oder Kriegsbeschädigte eine Rente von mindestens 50 Prozent erhalten.
3. Tuberkulöse und Geschlechtskranke, die von ihrer Fürsorge- oder Beratungsstelle eine Bescheinigung über ihre Bedürftigkeit beibringen.

Die Befreiung von der Zahlungspflicht ist auf dem Verordnungsblatte (Rezept) zu vermerken. Die oben angeführten drei Gruppen müssen den Krankenkassen den Nachweis erbringen, der zur Befreiung führt (Rentenbescheid, Arbeitslosenausweis, Bescheinigung über die Bedürftigkeit). Sehr wichtig ist nun, daß die oben erwähnten drei Gruppen auch die Krankenscheingebühr nicht zu entrichten haben. Bei der Befreiung von der Zahlungspflicht zu Arznei- und Heilmitteln und von der Krankenscheingebühr spielt es keine Rolle, ob ein Versicherter der genannten drei Gruppen arbeitsfähig oder arbeitsunfähig krank ist.

Weiter brauchen die Zahlung zu Arznei- und Heilmitteln solche Versicherte nicht zu leisten, die arbeitsunfähig krank sind und deren Arbeitsunfähigkeit länger als 10 Tage dauert. Sie sind jedoch nur für die Arznei- und Heilmittel davon befreit, die nach dem zehnten Tage und während der noch bestehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig werden. Für alle Verordnungen, die früher notwendig sind (einschließlich der ersten 10 Tage der Arbeitsunfähigkeit) ist die Zahlung zu leisten. Erwähnt sei, daß die Krankenscheingebühr hier bezahlt werden muß. Von dieser sind nur die oben erwähnten drei Gruppen entbunden.

Um eine Verzögerung plötzlich notwendig werdender ärztlicher Leistungen zu vermeiden, bestimmt die Notverordnung, daß in dringenden Fällen der Krankenschein nachher geholt werden kann. Dies gilt besonders bei Unfällen oder dann, wenn wegen der mit der Abholung des Scheines verbundenen Umstände der Arzt sonst nicht mehr rechtzeitig helfen könnte.

Eine Neuerung ist weiter insofern geschaffen, als die Kassen die Beiträge für solche Versicherte, die kein Krankengeld erhalten dürfen, herabsetzen müssen. Es sind dies die Versicherten, die während einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit Lohn oder Gehalt weiter beziehen. Den Kassen ist weiter freigestellt, ein höheres Hausgeld zu gewähren.

Für die Grenzgebiete ist weiter eine Neuerung wichtig. Nach dem Gesetz besteht nun dann ein Anspruch auf Familienhilfe, wenn sich die Berechtigten (Ehefrauen und Kinder) im Inland aufhalten. Die Notverordnung hat durch folgende Bestimmung hier eine Verbesserung geschaffen: „Der Aufenthalt in den ausländischen Grenzgebieten, welche die Säugung bestimmt, steht dem Aufenthalt im Inland gleich.“

Durch diese Vorschriften sind wenigstens die größten Härten der ersten Notverordnung gemildert. Es sei nochmals erwähnt, daß die neuen Bestimmungen bereits mit dem 3. Dezember in Kraft getreten sind. Kl.—s.

Die rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß durch die rechtskräftige Ehescheidung der vor der Ehescheidung gewesene Zustand nicht ohne weiteres völlig wiederhergestellt werden kann. Das Gesetz muß auf die durch die Ehe eingetretenen Veränderungen Rücksicht nehmen. Im nachstehenden sollen die Wirkungen der Ehescheidungen kurz erläutert werden.

Mit der Ehescheidung erhält die Frau den Namen ihres Mannes. Grundätzlich behält auch die geschiedene Frau diesen Namen. Sie ist jedoch berechtigt, ihren Mädchennamen wieder anzunehmen. War sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe verwitwet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung der geschiedenen Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die geschiedene Frau Meier geb. Müller verm. Becker kann sich also unter Umständen nennen: Frau Meier, Frau Müller bzw. Frau Becker. Die Wiederannahme des früheren Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber den zuständigen Behörden, d. i. in Preußen, für die in Preußen geschlossenen Ehen, der Standesbeamte, sonst das Amtsgericht, in Bayern die Bezirkspolizeibehörde, in Sachsen und Baden das Amtsgericht, in Württemberg der Standesbeamte. Ist die Frau für allein schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens unterlagen. Sie erhält alsdann ihren Mädchennamen wieder. Auch die Unterjagung muß gegenüber der zuständigen Behörde (vergleiche oben) erfolgen.

Ist ein Ehegatte für allein schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Der Widerruf muß durch Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten erfolgen. Im Weigerungsfalle kann die Herausgabe im Klagenwege verfolgt werden. Zuständig hierfür ist bei einem Streitwert bis zu 500 Mark das Amtsgericht, darüber hinaus das Landgericht. Der Widerruf ist jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Ehescheidungsurteils ein Jahr verstrichen ist oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

Bezüglich der gemeinschaftlichen Kinder bestimmt das Gesetz, daß, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person der Kinder, wenn ein Ehegatte für allein schuldig erklärt ist, dem schuldlosen Ehegatten zusteht. Sind jedoch beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für eine Tochter sowie für einen Sohn unter 6 Jahren der Mutter zu. Allerdings kann das Vormundschaftsgericht eine abweichende Anordnung treffen, wenn das besondere Interesse des Kindes es verlangt. Der Vater bleibt aber trotzdem, auch wenn der Mutter die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, in jedem Falle der gesetzliche Vertreter der Kinder in persönlichen oder sonstigen Angelegenheiten, z. B. bei Abschluß von Verträgen, bei der Prozeßführung. Stirbt einer der geschiedenen Ehegatten oder wird ihm die Sorge für die Person des Kindes entzogen, so geht die elterliche Gewalt ohne weiteres auf den anderen — wenn auch für schuldig erklärten — Elternteil über. Indes kann das Vormundschaftsgericht auch hier eine andere Regelung treffen.

Der Ehegatte, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch den Verkehr näher regeln.

Selbstverständlich tritt auch bezüglich des Güterrechtsverhältnisses zwischen den geschiedenen Ehegatten eine Änderung ein. Das während der Ehe bestandene Güterrecht erlischt mit der rechtskräftigen Ehescheidung der Ehe. Haben die Ehegatten im gesetzlichen Güterrecht der Verwaltung und Ausnutzung gelebt, also nach 1900 geheiratet und keinen Ehevertrag geschlossen, so kann die Frau ihr eingebrachtes Gut zurückverlangen. Wenn die Ehegatten dagegen in einem vertragsmäßigen Güterrecht gelebt haben, so findet die Auseinandersetzung gemäß den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen statt. Ist ein Ehegatte für allein schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem der Wert des von ihm eingebrachten zurückerstattet wird. Reicht das Gesamtgut hierzu nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrags zu tragen.

Auch das Erbrecht der Ehegatten erlischt mit der Ehescheidung. Diese Wirkung tritt sogar schon ein, wenn der verstorbene Ehegatte zur Zeit seines Todes eine begründete Klage wegen Verschuldens des anderen Ehegatten erhoben hatte. Aus den gleichen Gründen gilt auch ein Testament oder Erbvertrag als unwirksam.

Von weitgehender Bedeutung sind auch die Wirkungen der Ehescheidung in bezug auf die Unterhaltspflicht.

Zur Krankenversicherung Arbeitsloser

Eine der größten und wichtigsten Notwendigkeiten für den arbeitslosen Volksgenossen ist es, daß er während seiner Arbeitslosigkeit die Segnungen der Krankenversicherung genießt. Ist ihm doch dadurch wenigstens eine Sorge, nämlich die um die Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitskraft, genommen. So bestimmt das Arbeitslosenversicherungsgesetz ausdrücklich, daß jeder Arbeitslose während des Bezuges der Hauptunterstützung gegen Krankheit versichert ist. Die Kosten dieser Versicherung werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten. Wichtig ist nun, daß die Versicherung nur während des Bezuges der Unterstützung geschieht. Für die Zeit, die vom Ende der Beschäftigung ab bis zum Beginn der Unterstützung ab vergeht, besteht demnach eine Krankenversicherung nicht. Dauert diese Zeit nicht länger als 3 Wochen, so hat der Arbeitslose während derselben noch gemäß § 214 der Reichsversicherung Ansprüche an seine frühere Krankenkasse. (Dieser § 214 bestimmt nämlich, daß der Anspruch eines wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse Ausscheidenden auf die Regelleistungen der Kasse noch innerhalb 3 Wochen besteht, wenn der Versicherte vorher ein halbes Jahr bzw. 6 Wochen gegen Krankheit versichert war.) Dauert die Zeit, die zwischen Ende der Arbeit und Beginn der Unterstützung liegt, länger als 3 Wochen, so ist der Arbeitslose für die überschüssige Zeit nicht gegen Krankheit versichert. Es ist in derartigen Fällen jedem Arbeitslosen zu empfehlen, sich selbst freiwillig gegen Krankheit zu versichern.

Es gehen sich in letzter Zeit nun die Fälle, daß sich ein Arbeitsloser zwar arbeitslos meldet, aber längere Zeit (oft wochenlang) auf die Zubilligung der Unterstützung warten muß. Diese Zustände sind letzten Endes ebenfalls durch die Notverordnung bedingt, da heute mehr wie je die Arbeitsämter langwierige Untersuchungen und Feststellungen darüber anstellen müssen, ob wirklich Anspruch auf Unterstützung besteht. Nach Wochen erhält dann der Versicherte oft die Mitteilung, daß sein Antrag auf Unterstützung abgelehnt ist. Dadurch kommt natürlich auch eine Versicherung bei der Krankenkasse durch das Arbeitsamt nicht in Frage. Geht nun der Arbeitslose dann zur Kasse, um sich als freiwilliges Mitglied aufnehmen zu lassen, so wird er auch hier oft genug abgelehnt. Es geschieht dies dann, wenn zwischen Ende der Beschäftigung und dem Tage, an dem er die Absicht der freiwilligen Weiterversicherung kundtut, länger als 3 Wochen verstrichen sind. Die Reichsversicherungsordnung bestimmt nämlich ausdrücklich, daß die freiwillige Anmeldung innerhalb 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung zu melden ist. Jeder Arbeitslose erhält dann weder Unterstützung, noch kann er sich gegen Krankheit versichern. — Es ist aus diesem Grunde allen Arbeitslosen, deren Unterstützungsgewährung oder Beginn sich länger als 3 Wochen hinzieht, unbedingt zu raten, sich vorläufig freiwillig bei ihrer Krankenkasse zu versichern. Erhalten sie dann später Unterstützung, fällt diese freiwillige Versicherung wieder weg. Kl.—s.



Kollegen! Lest eure Verbandszeitung und gebt gelesene „Stelnerbeiter“ an unorganisierte Stelnerbeiter, Steinbildhauer, Stelnschneider, Rammer und Hilfsarbeiter weiter. Die Werbearbeit für den Verband darf nie stocken oder gar erlahmen!